





Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Gesammelte Unterrichtsbeispiele 1997 bis 2005

Herausgeber:
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Realisation:
b+c computergraphik, Kiel
www.b-u-c.com

Druck: A. C. Ehlers, Kiel

ISSN 0935-4638
Dezember 2004

Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| Einleitung. (Uwe Danker) | 6 |
| 1. Der Brief des Hinrich Lohse | 8 |
| 2. Das Märtyrium des Josef Katz | 11 |
| 3. Die „Zigeunerin“ Luise L. | 15 |
| 4. „Erzählt es euren Kindern“ – ein besonderes Jugendbuch | 18 |
| 5. Der Brief der Zwangsarbeiterin Irene S. | 22 |
| 6. Das Urteil des Sondergerichts Kiel gegen Marie P., eine „Geschlechtsverkehr-Verbrecherin“ | 26 |
| 7. Der Brief eines jungen Kieler „Ostjuden“ Mendel Czapnik | 30 |
| 8. Das unglückliche Leben der Betty Voss: Eine „asoziale Karriere“ in vier deutschen Staaten | 33 |
| 9. Abschiedsbrief aus der Todeszelle | 38 |
| Wo gibt es nähere Informationen? | 42 |

Autor der Unterrichtsbeispiele ist Uwe Danker.
Mitautoren bei den Ausgaben 5, 6, 7 und 9 sind Birte Claasen
und Arne Bewersdorff.

4

Vorwort

Weil „die Erinnerung nicht enden darf“, gedenkt die Bundesrepublik Deutschland seit 1995 alljährlich am 27. Januar der Opfer des Nationalsozialismus. An diesem Tag vor nunmehr 60 Jahren ist das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau von den Soldaten der Roten Armee befreit worden.

Diese Verpflichtung zur Erinnerung geht uns alle an, wir müssen uns selbst regelmäßig auf die Geschichte einlassen, wir müssen diese Geschichte aber auch den nachgeborenen Generationen vermitteln, denen der Nationalsozialismus, die Rassengesetze, die Verfolgung, Gettoisierung und Tötung von Millionen von Menschen als längst vergangene Ereignisse vorkommen, als Schreckensberichte aus fernen Zeiten. Hier sind wir als Eltern und Erzieher, als Lehrer und Politiker gleichermaßen in der Pflicht, aber natürlich auch die Historiker. Ihre Aufgabe ist es, das immense Material wahrheitsgemäß und objektiv aufzubereiten, es so zu strukturieren, dass es verstehbar, nachvollziehbar wird: dass das Unfassbare fassbar wird.

Ein Instrumentarium für Anschaulichkeit, für Glaubhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit ist zweifellos die Regionalisierung. Was sich in der eigenen Heimat (oder in deren unmittelbarer Umgebung) ereignet hat, das nimmt man mit größerem Interesse wahr, das erhält viel mehr Kontur und Profil. Es wird gegenwärtiger und greifbarer. Und wenn sich diese Regionalisierung an der Geschichte von Menschen und ihren Schicksalen festmacht, dann erleichtert das nicht nur den Zugang zu den historischen Fakten, dann bekommt Geschichte ein Gesicht und erinnern einen tieferen Sinn.

Seit 1997 hat dankenswerter Weise das Institut für Zeit- und Regionalgeschichte der Universität Flensburg (IZRG) jedes Jahr zum 27. Januar Unterrichtsbeispiele ausgearbeitet. So rückte unter anderem die Geschichte des Josef Katz, der als einer von ganz wenigen Deportation, Zwangsarbeit und Rückkehr auf einem „Todesmarsch“ überlebte, der Fall der Luise L., die 1940 als „Zigeunerin“ in das Vernichtungslager Belzec deportiert worden war, oder auch die Geschichte von Marie P., einer „Geschlechtsverkehr-Verbrecherin“, die Vergangenheit geographisch (und übertragen auch: sozial) nah an die Schülerinnen und Schüler heran, an deren Interessen und an deren Lebenswelt. Auch die deutsche Ausgabe des schwedischen Buches „Erzählt es euren Kindern“, das wir in den Jahren 2000, 2001 und 2002 kostenlos allen Schülerinnen und Schülern der neunten Jahrgangsstufe zur Verfügung gestellt haben, geht auf dieses Institut zurück.

Aus Anlass des 60. Jahrestages der Befreiung von Auschwitz wurden diese Unterrichtsbeispiele in einer eigenen Broschüre zusammen gefasst – damit die Erinnerung nicht endet und auch zukünftige Schülergenerationen die Geschichten und die Schicksale zum Anlass nehmen, aus der Geschichte zu lernen.

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein

Einleitung

„Ich fände es gut, wenn man nicht erst in der 10.Klasse über die Nazis sprechen würde. Ich glaube, dass dies ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte Deutschlands ist und man ihn schon früher (7.Klasse) besprechen sollte.“
(Gymnasiast, 7.Klasse, aus Nordfriesland)

Diese Einschätzung teilen nach einer noch nicht publizierten, umfänglichen empirischen Untersuchung viele Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein: Die Zeit des Nationalsozialismus ist nach wie vor für sie bedeutsam und herausfordernd. Und: Mit der Auseinandersetzung verbinden sie ausdrücklich einen Erkenntnisgewinn, dem sie Auswirkungen auf ihre Gegenwart und auch auf ihre Zukunft zusprechen. Wie im Zitat bereits anklingt, wünscht sich übrigens ein Großteil von ihnen eine frühere als im Lehrplan vorgesehene Thematisierung. Und wie massenmediale Events deutlich machen, ist die gesellschaftliche Aktualität des Nationalsozialismus weiterhin ungebrochen.

Diese Broschüre bündelt neun Vorschläge für Unterrichtsstunden zum 27. Januar, dem von Ex-Bundespräsident Roman Herzog hervorgehobenen „Tag der Befreiung von Auschwitz“. Seit 1997 stellen wir mit einfachsten Mitteln jährlich eine solche Ausarbeitung zusammen, die von der Bildungsministerin an alle Schulen des Landes versendet wird. Die hier vorgelegte Sammlung der bisher erschienenen Handreichungen könnte auch für andere Anlässe im schulischen und außerschulischen Bildungsbereich Anregungen bieten.

Soweit mit einfachsten Mitteln umsetzbar, versuchen wir, regionale Quellen zur Verfügung zu stellen und für engagierte Lehrkräfte hinreichend aufzubereiten. Durch diesen spezifischen Zugriff rückt die Vergangenheit geografisch – und damit auch sozial – nah an die Schülerinnen und Schüler heran, an ihren Lebens- und Handlungsraum, zumindest in ihren näheren Wahrnehmungsbereich. Damit wird auch Verdrängungstendenzen entgegengewirkt und Geschichte als Menschenwerk wahrgenommen.

Die sämtlichen Vorschlägen gemeinsame Grundidee ist es, allen (gegebenenfalls auch engagierten fachfremden) Lehrkräften aller Schularten und aller Klassenstufen der Sekundarstufen I und II in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zu bieten, thematisch identische Unterrichtsstunden anzubieten.

Ausgewählt wird in der Regel eine historische Quelle in authentischem Umfang, die entsprechend breit einsetzbar und mit begrenztem Aufwand erschließbar erscheint. Die Lehrkraft benötigt, so der Anspruch, für die inhaltliche Vorbereitung der Stunde jedenfalls kein spezifisches Vorwissen oder über diese Handreichung hinausgehendes Material: Historischer Hintergrund, das engere Geschehen und seine Einordnung, quellenkritische Hinweise werden jeweils geboten.

Bei diesem Anlass, dem „Tag der Befreiung von Auschwitz“, liegt die Konzentration auf Opfer und Verfolgung auf der Hand, die einen, aber nicht den einzig relevanten Kern der Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus darstellt. Folgerichtig ‚erzählen‘ die ausgewählten Quellen entsprechende ‚Geschichten‘ oder führen (mit Reichskommissar Lohse im Vorschlag 1) zur unmittelbaren Gewalt- und Verfolgungsperspektive der Täter.

Fast immer wählen wir den personifizierenden Ansatz, aus guten Gründen: Es geht um einzelne Menschen, um ganz konkrete (Leidens-)Geschichten von Menschen, deren Leben auch einen ganz anderen Verlauf hätte nehmen können. Die ausgewählten Quellen – mehrfach zum Beispiel Briefe als persönlich und zeitlich unmittelbarste Äußerungen – sollen die Annäherung ans historische Geschehen erleichtern. Statt abstrakter Formen, komplexer Geschichten oder Zahlengrößen wird an Empathiefähigkeit appelliert und Identifikation angeboten. Indes soll keine hilflos-emotionale Konfrontation provoziert werden, die nur Sprachlosigkeit, Abwehr und Verdrängung schaffen würde, sondern eine Situation des Austarierens von ‚Betroffenheit‘ und Distanz, von Emotion und Kognition.

Es geht um NS-Opfer, zum Beispiel um den Leidensweg des Lübecker Juden Joseph Katz (Vorschlag 2), um das Todesurteil gegen einen jungen Kommunisten, der in den „Altonaer Blutsonntag“ verwickelt schien (Vorschlag 9) oder die Erfahrungen, die eine polnische Zwangsarbeiterin in Schleswig-Holstein machen muss (Vorschlag 5). Zu den NS-Opfern zählten nicht ‚nur‘ jene, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer ‚Rasse‘ oder auf Grund ihrer Überzeugungen nicht den Vorstellungen der Nationalsozialisten entsprachen oder sich diesen widersetzen. Ziel der Ausarbeitungen ist es auch, weitgehend unbekannte Kapitel der nationalsozialistischen Verfolgung aufzuschlagen und zu zeigen, dass diese auch die intimste Privatsphäre von scheinbar unpolitischen Mitgliedern der so genannten „arischen Volksgemeinschaft“ erreichte („Geschlechtsverkehr-Verbrecherin“,

Vorschlag 6) oder einfach „störende Elemente ausmerzen“ (Betty Voss, Vorschlag 8). Wie gnadenlos gemein auch die Nachkriegsgesellschaft und der neue demokratische Staat mit einigen dieser Opfer staatlicher Willkür und Gewalt umzugehen vermochten, zeigt das Beispiel einer „Zigeunerin“, die aufgrund einer Lappalie ihre marginale Verfolgenrente verlor (Vorschlag 3).

Immer greift die jeweils ausgewählte Quelle ein regionalgeschichtlich bedeutsames Thema auf. Es ist unsere Absicht, mit der Konzentration auf schleswig-holsteinische Akteure einen klaren Regionalbezug herzustellen: ein Ziel, das beim angeblich ‚verborgenen‘ und ‚entfernten‘ Geschehen etwa des Holocaust besonders geboten scheint. Aber auch das regionale oder lokale Geschehen in der Reichspogromnacht oder die so alltäglich-unscheinbare Gewalterfahrung einzelner in und aus Schleswig-Holstein führen uns und die Schülerinnen und Schüler als Rezipienten nah, ja bedrückend nah ans Geschehen. Wir lernen: Geschichte ist nicht nur etwas, was anderen oder anderswo passiert. Sie ist lebensnah und hat einen direkten Bezug zur Gegenwart. Den Schülerinnen und Schülern wird die Fähigkeit vermittelt, aus historischen Ereignissen Schlüsse für das eigene Handeln zu ziehen.

Die alters- und schulartspezifische Differenzierung des identischen Stundenthemas ergibt sich aus dem jeweils erreichbaren Bearbeitungsniveau der ausgewählten Quelle: Sie ist – in unteren Klassen – jeweils interpretierbar mit sehr konkreten Erkenntnissen, und sie ist darüber hinaus einsetzbar – in der gymnasialen Oberstufe – als sehr vielschichtiges und komplexes Dokument.

Methodische Aspekte sowie die Erläuterungen zu Einsatzmöglichkeiten etc. sind bewusst äußerst sparsam und zurückhaltend formuliert: Hier wird die Professionalität der Lehrkräfte, die am besten wissen, was und wie es in ihrer Lerngruppe machbar scheint und was nicht, also nicht tangiert. Gleichwohl wird die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus durchaus reflektiert (Umgang mit dem Band „Erzählt es ..“, Vorschlag 4) und – im Fall der Reichspogromnacht (Vorschlag 7) – auch mit den Schülerinnen und Schülern thematisiert.

Uwe Danker, Flensburg Dezember 2004

1.

Der Brief des Hinrich Lohse

Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Stundenthema
am 27. Januar 1997

Die Quelle

Reichskommissar Hinrich Lohse schreibt am 15. November 1941 aus Riga an das „Ostministerium“ in Berlin:

„Ich habe die wilden Judenexekutionen in Libau untersagt, weil sie in der Art ihrer Durchführung nicht zu verantworten waren. Ich bitte mich zu unterrichten, ob Ihre Anfrage vom 31. Oktober als dahingehende Weisung aufzufassen ist, dass alle Juden im Ostland liquidiert werden sollen. Soll dies ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht und wirtschaftliche Interessen (z. B. der der Wehrmacht an Facharbeitern in Rüstungsbetrieben) geschehen? Selbstverständlich ist die Reinigung des Ostlandes von Juden eine vordringliche Aufgabe; ihre Lösung muss aber mit den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft in Einklang gebracht werden.“

Die Überlieferung

Der Brief ist authentisch, er wurde 1945 aufgefunden im Bestand des ehemaligen Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete. Im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher ging das Schriftstück als Beweisurkunde ein. Die Authentizität wurde weder von Lohse noch von den Adressaten des Schreibens je bestritten. Das Schreiben war bereits am 8. November 1941 von Lohse und seinem Mitarbeiter Trampedach als Entwurf abgezeichnet worden. Es enthält, hier nicht wiedergegeben, lediglich noch einen redundanten Zusatz.

Eine Sekundärüberlieferung (Abschrift aus den Beweisdokumenten des Nürnberger Verfahrens) findet sich im privaten Nachlass von Hinrich Lohse im Landesarchiv Schleswig (Abt. 399.65 Nr. 25).

Rahmeninformationen

Nach dem Beginn des deutschen Krieges gegen die Sowjetunion am 22. Juni 1941 setzte auch die mit dem rassistischen Lebensraumkrieg eng verbundene „Endlösung der Judenfrage“, die systematische Ermordung der europäischen Juden mit schließlich circa sechs Millionen Opfern ein. So umstritten noch heute der Entscheidungs- oder Eskalationsprozess zur letzten Stufe der NS-Judenverfolgung ist: Im Tross der Wehrmacht begannen die „Einsatzgruppen“, teilweise unter aktiver Mithilfe einheimischer „Hilfspolizisten“, unmittelbar mit dem Massenmord.

Aus den besetzten baltischen Staaten Lettland, Estland und Litauen sowie Weißrussland – einer Region riesigen Ausmaßes und mit einem erheblichen jüdischen Bevölkerungsanteil – wurde das „Reichskommissariat Ostland“ gebildet. Zum Chef der Zivilverwaltung ernannte Hitler den schleswig-holsteinischen Gauleiter und Oberpräsidenten Hinrich Lohse. Dieser stammte aus Mühlenbarbek bei Itzehoe: 1896 geboren, wurde er Bankkaufmann, trat frühzeitig in die NSDAP ein, war 1925 bis 1945 NSDAP-Gauleiter, 1933 bis 1945 als Oberpräsident auch höchster staatlicher Repräsentant der preußischen Provinz Schleswig-Holstein. 1945 inhaftiert, wurde Lohse 1948 von einem Spruchgericht als NS-Spitzenfunktionär zu zehn Jahren Haft verurteilt, aber bereits 1951 vorzeitig und auf Dauer entlassen. Zwei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen ihn führten nicht zur Anklage. Er starb 1964 in seinem Heimatdorf.

„Reichskommissar“ Lohse traf im Frühherbst 1941 vorwiegend mit Fachkräften aus schleswig-holsteinischen Verwaltungen und NSDAP-Funktionären aus dem Heimatgau in der besetzten Region ein. Schließlich nahmen sieben schleswig-holsteinische Landräte und zehn NSDAP-Kreisleiter Schlüsselpositionen in der Zentralverwaltung in Riga ein oder bildeten als „Gebietskommissare“ die personellen Spitzen der Kreise; auch sie verhielten sich wie ihr Chef und nahmen eigenes Personal aus der Heimat mit.

Die Aufgaben der Zivilverwaltung: Die Region und ihre Bevölkerung waren nach Kräften für die deutsche Kriegsmaschinerie auszubeuten, deutsches Siedlungsland sollte auf Dauer gewonnen, Einheimische teils vernichtet, andere verjagt oder zumindest versklavt werden. Und von Beginn an damit fest verwoben: die „Endlösung der Judenfrage“.

Die eigentlichen Mordaktionen an der jüdischen Bevölkerung oblagen den stationär gewordenen Angehörigen der Sicherheits- und Ordnungspolizei. Der Prozess verlief uniform und geordnet: Erfassung, Entrechtung, Stigmatisierung durch Judensterne auf Brust und Rücken, Enteignung, Aussonderung zur vorläufigen Zwangsarbeit, Einweisung in geschaffene Gettos der großen Städte und immer wieder bis zum Ende im Herbst 1944 direkte Massenerschießungen, in Weißrussland auch Vergasungen in „Möbelwagen“.

Der Zivilverwaltung kam dabei immer eine zentrale koordinierende Rolle zu:

Sie definierte und erfasste Juden, sie errichtete die Gettos, sie regelte deren Versorgung und Infrastruktur, sie wies Gettoinsassen der Zwangsarbeit für die deutsche Wehrmacht, Wirtschaft und Verwaltung zu, sie konfiszierte, ordnete, erfasste und versandte die geraubten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung, sie stellte Fuhrparks für Mordaktionen und bereitete Gettoräumungen. Oft waren die den Landräten vergleichbaren Gebietskommissare eifriger und direkter am Tötungsgeschehen beteiligt: Verwaltungsleute erschienen vor Massenexekutionen zur Planungsrunde bei den Spitzen der Polizei, oft wurde ihre persönlichen Anwesenheit bei Vernichtungsaktionen bezeugt.

Die Völkermordbilanz der „Polizisten“ und „Verwaltungs-kräfte“: Von mindestens 500.000 im „Reichskommissariat“ 1941 angetroffenen Juden – es gibt weit höhere Schätzungen – lebten 1945 nach der Befreiung keine 10.000 mehr. Auch mehrere zehntausend hierher deportierte „Reichsjuden“, unter ihnen die letzten schleswig-holsteinischen, hatten hier außerdem das Leben verloren. Die „zivilen“ Mittäter wussten um ihre Verbrechen; der Heimkehrwinter 1944/45 brachte ihnen banges Abwarten. Aber ihr direkter Beitrag zum Völkermord bewirkte in aller Regel für Mitarbeiter der deutschen Zivilverwaltung und ihres Ministeriums keine strafrechtlichen Folgen in der Bundesrepublik Deutschland. Als man in den 60ern endlich ernsthaft ermittelte, waren alle Delikte bis auf den – schwer nachweisbaren – Mord verjährt. Die ehemaligen Angehörigen der Zivilverwaltung blieben nach der Rückkehr in ihr Heimatland weitgehend unbehelligt. Zwei der Mitarbeiter des Reichskommissars wurden Landräte im Land Schleswig-Holstein, darunter der ehemalige Gebietskommissar im genannten Libau, Alnor.

Inhalt und Hintergrund

Reichskommissar Lohse reagierte mit seinem Schreiben auf einen Brief des Abteilungsleiters im „Ostministerium“, Leibbrandt, vom 31. Oktober 1941. Darin hieß es: „Von Seiten des Reichs- und Sicherheitshauptamtes wird Beschwerde darüber geführt, dass der Reichskommissar Ostland Judenexekutionen in Libau untersagt habe. Ich ersuche in der betreffenden Angelegenheit um umgehenden Bericht.“ Lohse musste sich also rechtfertigen für eine mutmaßliche Kompetenzüberschreitung gegenüber dem SS- und Polizeiführer von Litauen. Lohse hatte, wie er 1959 erklärte, von der geplanten Massenerschießung von Juden in Libau erfahren und sie „kurzhand verboten“.

Im Kern ging es um die bis zum Abzug im Herbst 1944 unklare und umstrittene Frage der Polizeihöheit im Reichskommissariat, die allein der Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, beanspruchte, was im Widerspruch zur rechtlichen Fixierung der Rolle der Zivilverwaltung stand. Es handelt sich um ein für den NS-Staat typisches Beispiel der unklar verteilten Kompetenzen und der daraus resultierenden Konkurrenz der Gewalten. Faktisch lag die Polizeihöheit

im Reichskommissariat Ostland in Händen der Satrappen Himmlers, aber die Spitzen der Zivilverwaltung gaben ihre Rechtsposition bis zum Abzug nicht auf. – Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nutzten sie diesen Konflikt als Entlastung von der Verantwortung für Gewaltverbrechen.

Lohses Anfrage wurde aus dem Ostministerium vom Unterzeichner Bräutigam am 18. Dezember 1941 wie folgt beschieden:

„In der Judenfrage dürfte inzwischen durch mündliche Besprechungen Klarheit geschaffen sein. Wirtschaftliche Belange sollen bei der Regelung des Problems grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. – Im Übrigen wird gebeten, auftauchende Fragen unmittelbar mit dem höheren SS- und Polizeiführer zu regeln.“ – Bereits vom 15. Dezember 1941 ist eine erschütternde Fotografie einer Massenerschießung jüdischer Männer, Frauen und Kinder überliefert; insgesamt 2.350 Juden wurden hier an diesem Tag ermordet.

Lohse argumentiert mit „wildem Exekutionen“, die „in der Art ihrer Durchführung“ nicht zu verantworten wären. Er nimmt nicht prinzipiell Stellung gegen den Massenmord an Juden im Reichskommissariat. Es gibt Hinweise darauf, dass er sich mit anderen um „erträglichere“ Formen des Mordens bemühte. Aus der Anspielung auf „Alter und Geschlecht“ in dem Schreiben lässt sich eine innere Ablehnung des Völkermordes ableiten. Auch das Argument der „wirtschaftliche(n) Interessen ... an Facharbeitern“ lässt sich so deuten. – Tatsächlich belegen Zeugenaussagen und spätere Einlassungen Lohses glaubhaft, dass, wie er später ausführte, eine direktere Argumentation innerhalb des NS-Apparates völlig aussichtslos geblieben wäre.

Aber: Lohse und seine mit ihm ins Reichskommissariat gegangenen Angehörigen der Zivilverwaltung unternahmen in der Folge buchstäblich nichts mehr gegen den unter ihrer tatkräftigen organisatorischen Mitwirkung stattfindenden Holocaust. Lohse besichtigte noch im Dezember 1941 eine Massenerschießung von Juden bei Riga persönlich und demonstrierte lediglich durch seine Körpersprache, wie Zeugen aussagten, die innere Ablehnung des Gewaltgeschehens. Ansonsten sprach er nur im vertrautesten Kreis der Spitze der Zivilverwaltung in Riga über seine Position zum Holocaust. Er bedauerte auf einer „Arbeitskonferenz“ der Gebietskommissare 1943 laut Protokoll, dass „Hunderttausende von liquidierten Juden ... bis zum Kriegsende noch wertvolle Arbeit hätten leisten können“. Und er ordnete an, dass Angehörige der Zivilverwaltung neben der organisatorischen Mithilfe den eigentlichen Exekutionen fernzubleiben hätten.

Aufraffen zu einer wirksamen Verhinderung des Massenmordens konnten sich weder Lohse noch irgendein anderer Angehöriger der Zivilverwaltung im Reichskommissariat. Durchweg funktionierten und „verwalteten“ diese vorwiegend aus Schleswig-Holstein stammenden Parteileute und „normalen“ Verwaltungskräfte als Orga-

nisatoren und Begleiter des Holocausts bis in den Herbst 1944, als die Front zurückkehrte. Sie erwogen im Angesicht des Völkermordes nicht einmal die Demission – eine Option, über die sie ohne Risiko für Leib und Leben und mit allenfalls geringen beruflichen Folgen durchaus verfügt hätten.

So bleibt es paradox und kaum verständlich, dass ausgerechnet dieses Schreiben Lohses als wichtiges Entlastungsdokument in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen ihn einging: Er meinte damit seine Ablehnung des Mordens und gleichzeitig die mangelnde Verhinderungsmöglichkeit hinreichend dokumentieren zu können. Tatsächlich stellte die Staatsanwaltschaft Itzehoe das letzte Ermittlungsverfahren gegen Lohse 1962 ein: Mord oder Beihilfe zum Mord schienen der Behörde nicht nachweisbar, die Einlassungen Lohses glaubhaft. Auch ein späteres und sehr umfangreiches Ermittlungsverfahren der Kieler Staatsanwaltschaft gegen die Verwaltungsspitze des Reichskommissariats in Sachen Holocaust wurde 1971 ohne Anklageerhebung niedergeschlagen.

Bearbeitungsmöglichkeiten und Erwartungshorizonte

Der Text ist eine unmittelbare Anfrage aus dem Holocaust-Geschehen: Der Massenmord wird konkret und vorstellbar benannt.

Die Authentizität wird vom Autor später nicht bestritten. Er bestätigt als unmittelbarer nationalsozialistischer Akteur den Holocaust. Eine Leugnung, wie von heutigen Neo-Nazis vorgenommen, kam ihm niemals in den Sinn.

Der Text demonstriert Unsicherheit über Absichten und Abläufe in der Frühphase des finalen Judenmordes. Er beruft eine Anordnungsinstanz und intendiert, Verantwortlichkeit zu delegieren.

Dem Akteur geht es vordergründig nicht um das Geschehen an sich, sondern um die Art und Weise sowie um die Frage, wer zu ermorden und wer vielleicht (zunächst) zu verschonen sei.

Das Dokument spiegelt auch Erschrecken über die konkrete Konsequenz des nationalsozialistischen (damit eigenen) Vernichtungswillens, gleichzeitig jedoch die Unfähigkeit, eigenverantwortlich und konsequent entgegengesetzt zu handeln.

Der Verfasser ist ein Schleswig-Holsteiner, als Oberpräsident und NSDAP-Gauleiter der wichtigste politische Führer des Landes. Mit ihm sind zahlreiche Verwaltungskräfte und NSDAP-Mitglieder aus Schleswig-Holstein in verantwortungsvollen Rollen im Reichskommissariat: Der Holocaust wird von Menschen der heimischen Region verantwortlich mitorganisiert und durchgeführt.

Der Akteur ist als Chef der Zivilverwaltung nicht Angehöriger der Einsatzgruppen, also kein persönlich Mordender. Ohne ihn und seine Zivilverwaltung ist der „geordnete Ablauf“ des Völkermordes jedoch nicht zu beschreiben.

Das Dokument bildet die Basis der Legende, der Schreiber habe gegen den Judenmord mit irgendeinem Effekt interveniert. Paradoxe Weise entlastet es ihn und weitere Angehörige der Zivilverwaltung vor den späteren bundesrepublikanischen Instanzen des Strafrechts.

2.

Das Martyrium des Josef Katz

Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Stundenthema
am 27. Januar 1998

Die Quelle

Der Text ist eine Auswahl einzelner Passagen aus den Erinnerungen des Lübecker Juden Josef Katz an seine Verfolgungserfahrung 1933 bis 1945. Josef Katz gehört zu den ganz wenigen Überlebenden von Deportation, Zwangsarbeit und Rückkehr auf einem „Todesmarsch“.

Lübeck, 1. April 1933

Boycott. Große gelbe Plakate sind an allen jüdischen Geschäften angebracht. Vor unserer kleinen Lederhandlung in der Braunstraße stehen SA-Leute und hindern die Kundschaft, das Geschäft zu betreten. Ein SA-Mann schlägt meinen Bruder, als er in seinen Laden hineingehen will, mit der Faust ins Gesicht. Er kommt sehr deprimiert nach Hause und sagt zu meiner Mutter: „Jetzt ist es endgültig aus mit den Juden“ (13)

August 1936

Ich bin zu Besuch in Lübeck. Angeblich sollen jüdische Richter deutsche Volksgenossen in Polen verurteilt haben. Protestkundgebungen werden veranstaltet. Eine aus Halbwüchsigen bestehende Menge rast durch die Straßen Lübecks. Plötzlich stehen sie vor unserem Laden, beginnen Hassgesänge zu singen. Andere schreien: „Holt den Juden raus!“ Von hinten drückt die Menge nach, und ungefähr dreißig Burschen drängen durch die offene Ladentür in das Geschäft. Lederstücke fliegen durch die Luft, Schwärzeflaschen knallen an die Wand, und alle Arten Nägel werden im Laden verstreut. Von beiden Seiten sind einige Männer hinter den Ladentisch gelaufen. Sie werfen meinen Bruder wie einen Gummiball in die tobende Menge. (15)

Paderborn, 28. November 1941

Ich erhalte ein Telegramm, in dem mich meine Mutter bittet, sofort nach Hause zu kommen. Sie hätte ihren Evakuierungsbefehl erhalten. Ich erwirke bei der Gestapo in Paderborn die Erlaubnis, dass ich mich freiwillig diesem Transport anschließen darf. Die Gestapo in Lübeck erklärt sich durch Fernschreiben damit einverstanden. (21)

Lübeck, 4. Dezember 1941

Wir gehen auf die Polizeiwache, neben mir ein anderer Lübecker Jude. Ich habe den Schlüssel unserer Wohnung in der Hand. „Ich wollte die Schlüssel von Katz aus der Braunstraße 7 bringen.“ „Geben Sie her!“ sagt der Beamte hinter dem Pult. Dann beginnt

er, ein Namensschild an dem Schlüssel zu befestigen. „Jetzt machen Sie aber, dass Sie in das Sammellager kommen“, fängt er an, mich anzuschreien. „Sie wissen doch, dass Sie nur bis acht Uhr auf der Straße sein dürfen. Los, hauen Sie ab.“ „Jetzt sind wir heimatlos“, sage ich zu meinem Kameraden, als ich wieder draußen bin. (22)

Schon drei Tage sind wir unterwegs, ohne dass es uns erlaubt wurde, Wasser zu fassen. Endlich, in Dirschau, darf aus jedem Wagen einer heraus, um Wasser zu holen. Hier gehen wir zum ersten Mal in Kolonnen, bewacht von der grünen Polizei mit aufgepflanzten Bajonetten. Am nächsten Morgen rollt der Zug in langsamer Fahrt über die schwer beschädigte Dünabrücke in Riga ein. Nach viertägiger Fahrt sind wir am Ziel. Unser Zug wird auf ein Abstellgleis des Vorortbahnhofs Skirotaŗa rangiert. Ängstlich und neugierig zugleich erwarten wir all die kommenden Ereignisse. (25)

Lager Jungfernhof bei Riga 15. 12. 1941

Ich höre, dass der neu ernannte Kommandant gestern mit seinem Stab im Lager spazieren ging. Er ließ zehn alte Juden aus der Baracke herausholen und erschoss sie nacheinander. Er will nicht, dass sie sich quälen, soll er gesagt haben. (35)

Arbeitserziehungslager / KZ Salaspils bei Riga, Vorfrühling 1942

Das Brotauto ist unsere einzige Verbindung mit der Außenwelt. In den letzten Tagen haben die jüdischen Beifahrer des Autos Briefe aus dem Ghetto mitgebracht. Auch erzählen sie, dass sehr viel Gepäck ins Ghetto gekommen ist, alles mit Wiener Aufschriften und Adressen. Aber von den Menschen fehlt jede Spur. Man vermutet sie alle im Hochwald. (49)

In der kleinen, ungefähr 60 Meter langen und 10 Meter breiten Baracke leben 600 Menschen auf engstem Raum beisammen. Links und rechts an den Seitenwänden befinden sich die sechsstöckigen Kojen, auch in der Mitte ist ein solches Gerüst. An jeder Seite zieht sich ein anderthalb Meter breiter Gang entlang, in dem sich die Menschen des Morgens beim Aufstehen und des Abends beim Kaffeefassen drängen. Da keine Möglichkeit vorhanden ist, das feudale Abendbrot im Sitzen oder Stehen einzunehmen, liegen alle mit ihrem Trunk Kaffee in den Kojen und verschlingen

ihr trockenes Brot. Jede Koje ist anderthalb Meter breit. Des Nachts, wenn alle vier Kojenbewohner anwesend sind, kann man nur auf der Seite liegen, sonst ist nicht genug Platz vorhanden. (52)

Ghetto Riga, 18.5.1942

Jede Minute ist kostbar. Also mit dreiundzwanzig Jahren ist es mit mir nun aus, Jo. Was für verrückte Pläne du noch hattest, frei wolltest du sein! (60)

Juli 1942

Transporte mit Berliner Juden erreichen Riga. Am Bahnhof finden Selektionen statt. Meistens führt man 90 Prozent aller Ankommenden in den Hochwald und damit in den Tod. Die zum Leben Bestimmten werden in das von uns verlassene Lager geschickt, damit sie sich erstmal an die neuen Verhältnisse gewöhnen. (64)

Fleischel macht auf mich einen recht vernünftigen Eindruck; erst später erfahre ich, dass er katholisch getaufter Jude ist. Er hält katholischen Gottesdienst im Ghetto ab. (66)

Leiser, der Ghettoälteste, inszeniert selbst „Jeremias“ von Stefan Zweig. Karten für diese Vorstellungen sind nun sehr schwer zu erhalten, man muss sie wochenlang vorher im Büro des Arbeitseinsatzes bestellen. Wie man mir erzählt, spielt das Stück immer vor dicht besetztem Haus. Einige hervorragende lettische Künstler wirken mit, und sogar Kostüme sind vorhanden. Krause soll auch da gewesen sein, und es hat ihm scheint gut gefallen. Leider habe ich nicht die Möglichkeit, diese Vorstellung zu besuchen, da das Stück immer gegeben wird, wenn ich bei der Arbeit bin. (72)

Neben mir sitzt ein Wiener Mädels. Sie sagt mir, nachdem wir uns eine kurze Zeit unterhalten haben, dass sie katholisch erzogen worden ist. Sie hätte in Wien die Klosterschule besucht. Schon als Kind sei sie getauft worden. Und in der heraufbrechenden Dämmerung des Tages zeigt sie mir ihr kleines goldenes Kreuz, das sie an einem Kettchen um den Hals trägt. (83)

Baloshi bei Riga, Mai 1943

Dann ist Arbeitseinteilung. „Kannst du mit Pferden umgehen?“, schreit mich da einer von der Seite an. „Nein, Herr Unterscharführer“. Später erzählt mir Dr. Franz Schweitzer, ein Nürnberger Jude, dass es der kleine Willi ist, ein Bauernsohn aus Schleswig-Holstein. (121)

Schichauwerft Danzig, November 1944

Die Straßenpassanten nehmen von uns fast gar keine Notiz mehr. Nur einmal ist eine Frau bei unserem Anblick erschrocken. „Guck mal, Maxel“, ruft sie dem neben ihr stehenden Mann zu, „diese armen Menschen“. Einige meiner Kameraden wollen gesehen haben, dass sie geweint hat. Auch ist es in den letzten

Tagen mehrfach vorgekommen, dass Passanten unseren Leuten im Vorbeigehen Butterbrote zugesteckt haben. Aber das sind ganz große Seltenheiten. (226)

Todesmarsch nach Deutschland, Pommern, Februar 1945

Da ist ein Klempner aus dem Ghetto in Riga, ein Kerl wie ein Baum, man erkennt ihn gar nicht mehr wieder. Der Wille hat ihn verlassen, er sitzt schon einige Stunden draußen im Schnee, den Kopf vornüber gebeugt, und schläft. Einige Juden versuchen, ihn in die Baracke zu tragen, doch sie haben nicht mehr die Kraft dazu, so lassen sie ihn sitzen, wo er ist. Einige Stunden später ist er tot. So verlässt uns einer nach dem anderen.

Befreiung, ehemaliges Arbeitsdienstlager in Pommern, 8.3.1945

Ein russischer Tank nach dem anderen rollt auf dem Appellplatz auf. Die meisten Russen fangen bei unserem Anblick an zu weinen. Sofort sind einige russische Ambulanzen zur Stelle. Noch im Getümmel der Schlacht werden unsere Schwerkranken fortgebracht. Dann kommen Ärzte und Schwestern, sie führen uns hinaus aus dem verdreckten Typhusrevier und legen uns in eine ehemalige Unterkunft der SS. Unter meinem Bett sehe ich einen Koffer mit der Aufschrift „Oberscharführer Meisel“. Ich beginne, in dem Koffer zu kramen, finde reine Wäsche; mein Herz lacht, als ich mich in der Wäsche des Herrn Oberscharführers niederlege und das Glück der wieder gewonnenen Freiheit empfinde.

Lübeck, Mai 1945

Morgens sind wir in Schwerin. Ein englischer Soldat hält an der Lübecker Chaussee ein Auto an, das nach Lübeck fährt, und zwei Stunden später gehen wir durch das alte Burgtor der Innenstadt zu. Ich werde wehmütig und bin stolz zugleich. Vor meinen Augen steht der lange Zug der ausfahrenden Menschen, ich sehe meine Mutter vor mir und die braunen Horden, die durch die Straßen rasten, die Fenster einschlugen und die Geschäfte demolierten.

„Dieselben Gassen ...“ kommt mir das Ghettolied in den Sinn, aber ich weiß sofort, dass ich diese Gassen nicht mehr will.

Man nimmt wenig Notiz von den Zurückgekehrten. Nur der Schlachter, bei dem wir jahrelang unser Fleisch kauften, gibt mir ein Viertel Pfund Wurst mehr, als er mich erkennt. Als ich mich auf dem Polizeiamt anmelde, sitzt derselbe Beamte hinterm Pult, der mir damals die Schlüssel abgenommen hat. „Aber Herr Katz“, fragt er mich, „wo sind Sie denn die ganze Zeit gewesen? Sie sind ja gar nicht bei mir abgemeldet.“ (262)

Die Überlieferung

Der Text ist authentisch, er stammt aus der Feder eines der wenigen jüdischen Überlebenden der schleswig-holsteinischen Deportationen. Josef Katz ging unmittelbar nach seiner Befreiung in die USA, wo er bis zu seinem Tod lebte. Die Quelle wurde ursprünglich in deutscher Sprache verfasst, ins Englische übersetzt und 1973 bei Herzl Press, New York, unter dem Titel „One who came back – The diary of a Jewish Survivor“ publiziert. Die hier genutzte deutsche Fassung basiert auf dem Originaltext, allerdings unter Berücksichtigung der amerikanischen Publikation. Prof. Dr. Ole Harck, ein ausgewiesener schleswig-holsteinischer Experte für die regionale Geschichte der jüdischen Minderheit, hatte die Redaktion, 1988 erschien der Band im Kieler Neuen Malik Verlag unter dem sehr präzisen Titel „Erinnerungen eines Überlebenden“. Die deutsche Publikation umfasst 262 eng bedruckte Buchseiten. Die eigentliche Entstehungs- und Überarbeitungsphase des Manuskripts liegt in den ersten drei Nachkriegsjahrzehnten. Josef Katz wiederholte jedoch wesentliche Passagen auch bei Interviews Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre, also mit noch größerem Abstand vom Geschehen. Orte, Daten, Abläufe sind – von Marginalien abgesehen – korrekt. Sie werden aber persönlich und subjektiv gefärbt zur Darstellung gebracht, entstammen einem reflektierten und verarbeiteten Erfahrungshorizont. Quellenkritisch betrachtet sind es – natürlich subjektive, gefilterte, prononcierte, wiederholte – Erinnerungen und keine unmittelbar aus dem Geschehen überlieferten Erfahrungen eines Überlebenden, was an der Authentizität und Wahrhaftigkeit im Kern nichts ändert.

Inhalt und Hintergrund

Die Textauswahl spiegelt die in Schleswig-Holstein geschehenen Verfolgungsstufen der Ausgrenzung, Stigmatisierung, Entrechtung, Ausbeutung, Vertreibung, Deportation und schließlich Ermordung der kleinen jüdischen Minderheit von hier weniger als 0,3 Prozent der Bevölkerung wider. Bewusst einbezogen in die Auswahl sind die frühen Verfolgungsschritte, um den inneren Zusammenhang in diesem gesellschaftlich getragenen Eskalationsprozess zu betonen. Die Reichspogromnacht im November 1938 bedeutete für Josef Katz zwar die vorübergehende Inhaftierung; das Agieren des Mobs schildert er aber plastischer im Zusammenhang mit einem Erlebnis in Lübeck im Jahr 1936.

Im Dezember 1941 findet als Höhepunkt der regionalen Verfolgungsmaßnahmen die größte Deportation schleswig-holsteinischer Juden statt. 130 Schleswig-Holsteiner, zirka 50 in Kiel und zirka 80 in Lübeck, werden zusammengestellt und am 7. Dezember 1941 in Oldesloe an einen Deportationszug von zirka 830 Juden aus Hamburg angehängt. Das Deportationsziel ist Riga, der Sitz der zentralen Verwaltung des aus besetzten sowjetischen Gebieten (den drei baltischen Staaten und Weißrussland) gebildeten Reichskommissariats Ostland, wo Schleswig-Holsteins NSDAP-Gauleiter und Oberprä-

sident Lohse mit einem Stab vorwiegend aus seinem Heimatland Rekrutierter die sogenannte Zivilverwaltung leitete. (Vgl. ausführlicher die Handreichung anlässlich des 27. Januars 1997.)

Der SS- und Polizeiführer Lettlands, einer der Hauptverantwortlichen für den „polizeilichen Umgang“ mit den Deportierten, also für Selektionen, Erschießungen und oft auch Arbeitseinsätze, war Lübecks Polizeipräsident Walther Schröder. – Josef Katz stieß also hier in der Ferne während seines Martyriums häufiger auf Menschen aus seiner Heimat; nicht nur auf den „kleinen Willi“, einen SS-Mann und Bauernsohn aus Schleswig-Holstein.

Fast niemand der Deportierten überlebte das Inferno. Immer wieder fanden „Selektionen“ statt, wurden als verzichtbar Erachtete ausgewählt und im „Hochwald“, wie Katz sich ausdrückt, erschossen. Tatsächlich fanden am Stadtrand Rigas in den Wäldern Bikerniki und Rumbula immer wieder systematische Massenerschießungen einheimischer und hierher deportierter Juden statt. Insbesondere bei der Ankunft der Züge aus dem Reich, bei mehreren Verkleinerungen und schließlich 1943 bei der Auflösung des (1941 künstlich geschaffenen) Rigaer Gettos, aber auch bei Appellen in den Konzentrationslagern bestand unmittelbare Gefahr. Die von Katz erwähnten Stationen Jungfernhof, ein SS-Gut, Salaspils und schließlich Kaiserwald sind – unabhängig von ihrer formalen Bestimmung – in der Funktion Konzentrationslager, die der Vernichtung durch Arbeit dienten.

Die Verfolgungsmaßnahmen galten einer gesellschaftlichen Minderheit, die vom NS-Staat ideologisch und juristisch geschaffen wurde: Die rassistische Definition eines Juden schloss mit ein, dass Katz während der Jahre im Baltikum mehrfach Deportierten katholischen Glaubens begegnet, ja auch katholische Gottesdienste im Rigaer Getto erlebt.

Katz überlebt, weil er jung (Anfang 20), stark und handwerklich geschickt war. Und weil er die psychische Kraft besaß durchzuhalten; etwa im Gegensatz zum „Klempner aus dem Ghetto“, der unmittelbar vor der Befreiung (sich) aufgibt. In Lübeck und während der Deportation agieren nicht nur Angehörige der Gestapo, sondern „grüne Polizisten“ und normale Beamte. Am markantesten ist sicherlich die Rolle jenes Polizisten, bei dem sich Katz ab- und wieder anmeldet: ein Abgrund deutscher bürokratischer Funktion, Gründlichkeit, Hilflosigkeit und Kontinuität spiegelt sich in diesen kleinen Episoden.

Josef Katz wurde befreit, von russischen Soldaten. Was auch immer sonst im Kontext des Vormarsches der Roten Armee geschah oder Folgen zeitigte: Katz schildert einen Befreiungsakt, und er berichtet plastisch von den Emotionen der Befreier.

Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Quelle fokussiert das Gesamtgeschehen des Holocaust durch das Einzelschicksal und die Abfolge der Verfolgungsmaßnahmen. Der Text selbst ist einfach und gut lesbar formuliert, im Wesentlichen, dem Martyrium, unmittelbar verständlich auch für Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Klassen aller Schularten. Er enthält allerdings auch schwierigere und vielschichtige Aspekte des Gesamtgeschehens der Judenverfolgung, die, wenn sie herausgearbeitet werden sollen, selbst für Schülerinnen und Schüler eines Leistungskurses der gymnasialen Oberstufe eine differenzierte und anspruchsvolle Lektüre ergeben. Damit erfüllt dieser Text den eingangs formulierten Anspruch auf eine extrem breite Nutzungsmöglichkeit.

Der zusammengestellte Text ist insgesamt recht lang. Für die unterrichtliche Nutzung lässt sich – je nach Schwerpunkt und Interesse – eine beliebige Auswahl treffen.

Zum Beispiel:

Plastisch lässt sich mit Ab- und Anmeldung 1941/1945 von Josef Katz in das Thema einsteigen.

Aus Einzelabschnitten lässt sich herausarbeiten, dass „normale Beamte“ auf arbeitsteilige Weise den finalen Verfolgungsschritt realisieren, ohne wesentliche Verantwortung zu übernehmen.

Eine reduzierte Auswahl könnte die Stufenfolge der Verfolgungsmaßnahmen, ihren inneren Zusammenhang und die gesellschaftliche Basis herausstellen.

Es lassen sich gezielte Fragestellungen an individuelle Textzusammenstellungen entwerfen.

Und schließlich lässt sich der Gesamttext als authentische Erzählung dessen, was war, unterrichtlich nutzen: ein Leidensweg.

3.

Die „Zigeunerin“ Luise L.

Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Stundenthema
am 27. Januar 1999

Der Fall der „Zigeunerin“ Luise L.

Die Flensburgerin Luise L., 1878 geborene W., war 1940 als „Zigeunerin“ in das Vernichtungslager Belzec deportiert worden. Sie verlor dort ihre gesamte Familie: Ihr Mann August und die vier Söhne wurden hier ermordet. In Belzec begann bei ihr ein Augenleiden, so dass sie ab 1948 fast erblindet war.

Im Sommer 1948 beantragte Luise L. die Anerkennung als „Opfer des Nationalsozialismus“. Sie stellte einen Antrag auf Witwenrente und einen weiteren auf Beschädigtenrente.

Die Anerkennung als NS-Opfer erfolgte schnell, die Verfolgung stand außer Frage. Die Rentenanträge dagegen wurden jahrelang bearbeitet: Die Behörden benötigten Sterbeurkunden, Nachweise der Verhaftung, ärztliche Gutachten und immer wieder Auskünfte der alten Frau.

Dreieinhalb Jahre nach Beantragung der Witwenrente, am 11. Dezember 1951, schreibt der zuständige Beamte im Kieler Innenministerium:

„Es ist noch nicht geklärt, aus welchen Gründen der Ehemann und die vier Söhne der Antragstellerin 1940 dem KZ Belzec überführt wurden. Da nach Ihren Angaben der Vater vor der Verhaftung nicht gearbeitet hat, ist zu prüfen und zu berichten, ob er überhaupt einmal gearbeitet hat. Ggf. ist anzugeben, wovon er und die Antragstellerin in den Jahren vor der Verhaftung gelebt haben.

Über dasselbe ist auch von den vier Söhnen zu berichten. Einzusenden sind ferner Strafregisterauszüge und Abschrift von evtl. Aufzeichnungen des dortigen Arbeitsamtes und des städtischen Fürsorgeamtes über den Vater und die vier Söhne.“

Im Sommer 1953 schließlich bewilligt das Land Schleswig-Holstein eine rückwirkend ab 1951 zu zahlende Witwenrente von 140 Mark. In einem weiteren Antragsverfahren geht der Bescheid:

„Der Verstorbene ist wegen seiner Zugehörigkeit zur Zigeunerrasse nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen (...) ausgesetzt gewesen.“ Nunmehr bezieht Luise L. die Witwenmindestrente von 200 Mark.

Ihr eigener Antrag, wegen Verfolgung aus rassistischen Gründen eine Beschädigtenrente zu erhalten, verläuft ebenfalls schleppend. Zwar bescheinigen die ärztlichen Gutachter ihr noch 1949 eine Minderung der Erwerbs-

fähigkeit um 100 Prozent, zur Hälfte ausgelöst durch die Verfolgung. Aber noch erhält die 71 Jahre alte Frau keinen Pfennig.

Die Vereinigung der Verfolgten des NS-Regimes wendet sich am 18. April 1950 mit einem dringlichen Schreiben an das Innenministerium in Kiel:

„Vor mehr als Jahresfrist wurde dem Innenministerium ein Rentenantrag für die rassistisch Verfolgte Luise L. unterbreitet. Da bis zum heutigen Tage weder ein Vorschuss gewährt wird noch über den Antrag entschieden ist, müssen wir der Abteilung politische Wiedergutmachung Folgendes unterbreiten. Frau L. gleicht nur noch einem wandelnden Lumpenbündel, das sich mühsam im verhungerten Zustand durch die Straßen bewegt und um ein Stück Brot bettelt. Bei jeder Gelegenheit wird uns an den Kopf geworfen, dass die politischen Verfolgten auf Grund ihrer Bezüge ein glänzendes Leben führen. Diese Frau muss eines Tages tatsächlich Hungers sterben, wenn ihr nicht bald geholfen wird.“

Im November antwortet der zuständige Bearbeiter:

„Eine Entscheidung über diesen Antrag konnte bisher noch nicht getroffen werden, da noch ältere und dringendere Anträge hier vorliegen.“

Ab August 1951 bezieht Luise L. endlich 93,30 Mark, die allerdings wieder gestrichen werden, nachdem ihr Witwenantrag bewilligt ist.

Auf neuer Rechtslage beantragt die alte Frau erneut eine Beschädigtenrente. Ende 1955 werden ihr monatlich 250 Mark zugesprochen und schließlich insgesamt 13.000,- MARK Sonderzahlungen für die Jahre 1941 bis 1956.

Am 22. Dezember 1959, zwei Tage vor Weihnachten, erhält die inzwischen 81-jährige Dame die Mitteilung, dass alle Bescheide rückwirkend aufgehoben werden würden, weil Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer früheren Darstellungen aufgekommen seien. Bei einer Vernehmung hatte Luise L. nämlich zugeben müssen, „nur“ einige Monate im Vernichtungslager Belzec gelebt zu haben. Anschließend sei sie in Warschau untergetaucht. An den Morden an ihrem Mann und ihren vier Söhnen gibt es keine Zweifel.

Aber: das Innenministerium hält in seinem Bescheid fest:

„Bei der schwierigen Beweislage im Entschädigungsrecht sind die Entschädigungsbehörden weitgehend auf die Angaben der Antragsteller angewiesen. Dies gilt insbesondere für das Schicksal der im Mai 1940 nach Polen umgesiedelten Zigeuner. Gerade von ihnen muss, da wegen des Fehlens anderweitiger Beweismittel besonders ihnen die Beweiserleichterung zugute kommt, erwartet werden, dass ihre Angaben uneingeschränkt der Wahrheit entsprechen.“

Luise L. soll jetzt alle erhaltenen Zahlungen zurückerstatten. Das kann sie nicht, sie ist arm. 1963, Luise L. ist inzwischen 85 Jahre alt, schlägt das Land die Rückforderungen nieder, weil nichts zu holen ist.

Hintergrund

Belzec, im Distrikt Lublin gelegen, wurde ab November 1941 als das erste reine Vernichtungslager der „Aktion Reinhardt“ gebaut. Derartige Lager sind nicht zu verwechseln mit den „normalen“ Konzentrationslagern, in denen „Vernichtung durch Arbeit“ praktiziert wurde. Hier im Vernichtungslager ging es vor allem um die möglichst effiziente Massentötung rassistischer Verfolgter. Belzec bestand bis Frühjahr 1943. Ab Jahresbeginn 1942 wurden binnen Jahresfrist allein hier 600.000 Juden in Gaskammern ermordet. Nur ein Bruchteil der in dieses Vernichtungslager Deportierten besaß eine Chance, durch eine Tätigkeit in „Arbeitskommandos“ auf Zeit zu überleben.

NS-Verfolgte konnten in der Bundesrepublik Deutschland für während der NS-Zeit erlittene Gewaltmaßnahmen aus rassistischen, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Gründen Wiedergutmachung beantragen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Rückerstattungsansprüchen für erlittene materielle Schäden und Entschädigungsansprüchen für nicht materielle Schäden, darunter der gewaltsame Tod naher Angehöriger, längere Haft sowie gesundheitliche und berufliche Schädigungen.

Kaum ein Recht ist derart kompliziert ausgelegt wie das der Wiedergutmachung. Auch in Schleswig-Holstein arbeiteten die zunächst gebildeten „Sonderhilfsausschüsse“ auf der Basis vieler Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Von Bedeutung waren das „Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfeleistungen an politisch Verfolgte“ und das „Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebenen“, beide vom Landtag beschlossen am 4. März 1948. Auf massiven Druck der Alliierten verabschiedete der Deutsche Bundestag erst 1953 mit dem „Bundesergänzungsgesetz“ eine erste bundesweite Rechtsgrundlage. Das undurchdachte Gesetz wurde durch das verbesserte „Bundesentschädigungsgesetz“ vom Sommer 1956 ersetzt. Schließlich folgte das abschließende „Bundesentschädigungs-Schlussgesetz“ im Jahr 1965. Seither

werden immer wieder Härtefallregelungen für sogenannte vergessene Gruppen geschaffen, aber die eigentliche Wiedergutmachung fand mit Antragschluss 1969 ihren Abschluss.

Zunächst waren Zahlungen an Opfer des Nationalsozialismus als ergänzende Fürsorgezahlungen gestaltet worden. Erst mit der Bundesgesetzgebung folgte der Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung. Schritt für Schritt erweiterte man in den Nachkriegsjahrzehnten den Kreis der Entschädigungsberechtigten und verfeinerte die Anerkennung von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Aber: große Gruppen der NS-Verfolgten sahen sich von Wiedergutmachungsleistungen auf Dauer ausgeschlossen. Sie wurden keineswegs „vergessen“, wie der Begriff der „vergessenen Gruppen“ suggeriert. Wiedergutmachung beantragen konnten nur diejenigen Verfolgten, die in einer definierten geographischen Beziehung zu Deutschland standen. Osteuropäische Juden und Zwangsarbeiter haben bis heute keine Chance. Ausgeschlossen waren ferner ganze Gruppen Verfolgter, so beispielsweise wieder aktive Kommunisten, Homosexuelle, „Asoziale“, „Kriminelle“ – und in der Realität sehr oft auch Sinti und Roma. Nicht die Verfolgung an sich, nicht etwa der Nachweis von jahrelanger KZ-Haft, sondern die nachgewiesene Ursache der Verfolgung aus den genannten vier Motiven und die „Würdigkeit“ der Person waren nachzuweisen.

Verfolgungsursache oder Würdigkeit lieferten denn auch den Entscheidungsinstanzen oft Anlass, gerade Sinti und Roma abzuweisen. Lange Jahre galt in der Rechtsprechung die Unterscheidung, ob „Zigeuner“ vor 1943 bereits als sogenannte „Asoziale Zigeuner“ Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren oder erst nach dem sogenannten „Auschwitzerlass“ vom Dezember 1942 in die nun unbestreitbar rassistisch begründete Vernichtung einbezogen wurden.

Genau deshalb musste Luise L. den Nachweis antreten, dass ihre Familienangehörigen einmal regulär gearbeitet hatten, denn eine Verfolgung „nur“ aus Gründen der angeblichen Asozialität hätte die Morde in Belzec nicht wiedergutmachungsfähig erscheinen lassen. Luise L. hatte in diesem Punkt Glück, denn ihre Familie war in Flensburg, wie man so sagt, stadtbekannt.

Als unwürdig, Wiedergutmachungsleistungen zu beziehen, erwies sich Luise L. erst, als ihr die kleine Teillüge nachgewiesen wurde. In derartigen Fällen gab es keine Nachsicht: Auch die Vertreter der Verfolgtenorganisationen, die bei allen Entscheidungsstufen Mitwirkungsrechte besaßen, teilten diese Härte, um, wie sie es sahen, den wirklich Verfolgten zu ihrem Recht zu verhelfen. Sie teilten jedoch oft auch die allgemeinen gesellschaftlichen Vorurteile, die das Ende der NS-Zeit ungebrochen überstanden hatten: „Zigeuner“ galten weiter als verdächtig, „asozial“ zu sein, Homosexuelle wurden immer noch abgelehnt, „Kriminelle“ ohnehin.

Es gibt noch keine einigermaßen verlässlichen Statistiken zur Wiedergutmachung. Bekannt ist nur, dass bei den zunächst regionalen Entscheidungsämtern und später bei den Behörden nach dem Bundesentschädigungsgesetz – Wiedergutmachung ist noch heute fiskalisch „eigene Angelegenheit der Länder“ – insgesamt ca. 4,4 Millionen Anträge entstanden, die ungefähr 1,5 Millionen. Antragsteller repräsentieren und bis heute Zahlungen in der Höhe von ca. 85 Milliarden Mark auslösten. Aber: im Gegensatz zur Kriegsopferversorgung, dem Lastenausgleich, dem allgemeinen Kriegsfolgengesetz sowie der Versorgung der NS-Beamten nach Artikel 131 Grundgesetz, der Versorgung der „normalen“ Deutschen also, die finanziell sehr großzügig verlief, ist der Komplex der Wiedergutmachung vor allem gekennzeichnet durch langwierige, entwürdigende Entscheidungswege und auffallende Knauserigkeit des Staates bei den bewilligten Zahlungen.

In Schleswig-Holstein stellten insgesamt etwa 4.800 Personen oder Vereinigungen, die sich als Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen begriffen, einen Antrag auf Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte. Die Zahl derjenigen, die in unserem Land Entschädigung beantragten, steht noch nicht genau fest. Im Landesarchiv lagern mehr als 20.000 Verfahrensakten, darunter auch jene von Luise L. aus Flensburg. Fast 7.000 Menschen aber sahen sich seit 1953 gezwungen, im Rahmen der Entschädigungsverfahren vor dem zuständigen Landgericht Kiel Klage zu erheben.

Die anhaltende politische Debatte um „Vergessene Opfer der NS-Herrschaft“ hält an. Zuletzt im Dezember 1998 sind jüdische Zwangsarbeiterinnen aus Osteuropa vor einem bundesdeutschen Gericht gescheitert, irgendeine Zahlung zu erhalten.

Mehrere nach dem Schlussgesetz von 1969 gebildete Härtefallfonds beweisen, dass das Thema Wiedergutmachung ungebrochene Aktualität besitzt. Nicht auszuschließen, sondern eher wahrscheinlich, dass der Deutsche Bundestag doch noch neue Rechtsansprüche verwirklichen wird.

Zahllose Opfer, die einen moralisch unbestreitbaren Anspruch auf symbolische Handlungen und materielle Hilfen – wiedergutmachen, ein auffallend kindlicher Begriff übrigens, kann man ihre Schäden sowieso nicht – geltend machen könnten, leben ohnehin nicht mehr.

Bearbeitungsmöglichkeiten

Das Fallbeispiel fokussiert einen Teilaspekt des Holocaust und die Problematik der Wiedergutmachung. So komplex und schulunüblich die Materie der Wiedergutmachung auch ist, so groß ist ihre gesellschaftliche und ethische Relevanz. Das Fallbeispiel lässt auf verschiedenen Niveauebenen die Herausarbeitung wesentlicher Kennzeichen des für die Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik äußerst peinlichen Kapitels zu. Ausschnitte aus dieser Handreichung eignen sich für eine direkte unterrichtliche Nutzung unmittelbar:

entweder ein Quellenbeispiel, von dem aus der Fall aufgerollt und das Thema bearbeitet wird, oder ein Textauszug, mit dessen Lektüre und anschließender Diskussion die Problematik erfasst werden könnte.

Folgende Aspekte der vertiefenden Betrachtung bieten sich an:

- Begriff der „Wiedergutmachung“
- Grenzen und Möglichkeiten staatlicher Wiedergutmachung
- Vergessene oder erneut ausgegrenzte Gruppen?
- Fortleben gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber Sinti und Roma
- Rolle der „Würdigkeit“ für Wiedergutmachungsleistungen
- Dimension der „Lüge“ im Verfahren.

Die Frage nach der Bewältigung der deutschen NS-Vergangenheit rechtfertigt allemal auch eine Teilbeschäftigung mit dem Schicksal der Luise L. Das Thema reicht in unsere unmittelbare Gegenwart und beweist, wie präsent Auschwitz noch heute ist.

4.

„Erzählt es euren Kindern“ – ein besonderes Jugendbuch Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Stundenthema am 27. Januar 2000

Diese Handreichung will Hinweise zum Umgang mit dem Buch „Erzählt es euren Kindern. Der Holocaust in Europa“ von Stéphane Bruchfeld und Paul A. Levine geben, das in Schleswig-Holstein zum Auschwitz-Gedenktag am 27. Januar 2000 als Sonderausgabe allen Schülerinnen und Schülern des Landes kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Es ist ein weiteres Buch zum Holocaust, aber ein besonderes Jugendbuch. Zielgruppe der Sonderausgabe sind Jugendliche aller Schularten einschließlich der Beruflichen Schulen. Der Band soll gleichermaßen eine selbsttätige individuelle Beschäftigung wie Gespräche und gemeinsame Auseinandersetzung auslösen. Schulischer Unterricht kann – unabhängig vom eigentlichen Geschichtsunterricht – für beides wesentliche Impulse liefern.

Das Buch berichtet vom Holocaust, von der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden sowie der Sinti und Roma zwischen 1933 und 1945: Das nationalsozialistische Deutschland ermordete mehr als sechs Millionen Menschen, die als minderwertig und gefährlich erachtet wurden. Unfassbar, unvorstellbar und doch vergangene Wirklichkeit, der man ins Auge sehen muss und weshalb man die „Erziehung nach Auschwitz“ (Adorno) niemals ausblenden darf.

Zum Konzept

Die Autoren, Stéphane Bruchfeld und Paul A. Levine, sind zwei Wissenschaftler, die im Auftrag der schwedischen Regierung das Buch verfassten, damit es Familien kostenlos zur Verfügung gestellt werden konnte. Schweden als besonders offene und freie Gesellschaft hat massive Probleme mit einer kleinen, aber äußerst gewaltbereiten Nazi-Szene, die vor allem unter jungen und sehr jungen Menschen Anhänger rekrutierte. Der deutsche Titel „Erzählt es euren Kindern“ transportiert die Intention der schwedischen Protagonisten: Das Buch sollte Gespräche und die Beschäftigung mit dem Holocaust zwischen Eltern und ihren Kindern auslösen. Das ist in Schweden eingetreten, und zwar in einer Breitenwirkung, die auch die Verantwortlichen überraschte. Ob sich damit messbar erreichen lässt, dass weniger Jugendliche anfällig werden für das Gedankengut der neuen Nazis, muss unklar bleiben: Erziehung zu wertebundenen, demokratischen und humanitären Grundhaltungen ist ein allgemeiner pädagogischer Auftrag, für dessen Umsetzung „Geschichtsunterricht“ per se weder hinreichend noch notwendig ist, sondern lediglich ein Element darstellt. Aber: Das Wissen um die Verbrechen,

die nationalsozialistisches Denken angerichtet hat, wird verbreitet und damit nicht zuletzt auch die Bereitschaft der demokratischen Mehrheit gestärkt, der militanten Minderheit, die im Kern Wiederholungen der rassistischen und nationalistischen Gewalt propagiert, entgegenzutreten und Grenzen zu ziehen. Eine Aufgabe, die von Generation zu Generation neu zu leisten ist.

Während die Originalausgabe als Zielgruppe Eltern definierte, handelt es sich bei der überarbeiteten deutschen Ausgabe ausdrücklich um ein Jugendbuch: Sie verzichtet soweit irgend möglich auf Fremdworte sowie komplexe Satz- oder Argumentationsstrukturen. So wird man auch vergeblich nach Forschungskontroversen oder großen erklärenden Würfeln suchen. Gleichwohl aber basiert der Band auf dem gesicherten, aktuellen Forschungsstand und bietet eine in den wesentlichen Eckpunkten vollständige Darstellung. Die Gliederung ist klar und einfach: Nach der Schilderung der im 19. Jahrhundert wurzelnden und später von den Nationalsozialisten adaptierten antisemitischen und rassistischen Ansichten wird jüdisches Leben im Europa der Vorkriegszeit dargestellt. Es schließen sich die abgrenzbaren Stufen des Verfolgungsprozesses an: die Definierung und Stigmatisierung der jüdischen Minderheit, die gesellschaftliche Ausgrenzung und Verfolgung, die Gettoisierung und Deportation, schließlich die systematische Ermordung durch Massenerschießungen oder in den Tötungsfabriken.

All das geschah zunächst und in vielen Einzelschritten innerhalb des Deutschen Reiches und wird anschließend im von der Deutschen Wehrmacht besetzten Europa – mit regionalen Unterschieden – gnadenlos und perfektionistisch realisiert. Die Abfolge dieses mit Ausnahme der letzten Stufe völlig öffentlichen und in Deutschland gesellschaftlich unterstützten oder geduldeten Prozesses der eskalierenden Verfolgung ist wesentlich. In modernen Schulbuchkonzepten wird man sie komprimiert finden, hier konstituiert sie die Gliederung des Bandes.

Viel Platz wird schließlich den resultierenden, drängenden Fragen gewidmet: Gab es in der deutschen Gesellschaft Widerstand und Hilfe? Wie reagierten die überfallenen Nachbarn, die – unfreiwilligen – Zuschauer? Versuchten Verfolgte, sich selbst zu wehren? Kann man – über das menschliche Dasein, jedoch auch für Gegenwart und Zukunft – Lehren aus dem Holocaust ziehen? – Soweit es um das reale Geschehen geht, liefert der Band Antworten. Zugleich aber verzichten die Autoren bewusst darauf, spekulative Antworten etwa auf den Fragenkomplex des „Warum“ zu formulieren. Schein-

sicherheiten werden nicht geboten. Leserinnen und Leser bleiben im ethischen Kernbereich allein, müssen selbst quälenden Fragen nachgehen, sie reflektieren, schließlich selbst Thesen entwickeln oder die Fragen offen lassen. So wie es allen geht, die sich mit dem Holocaust befassen. Gerade deshalb wäre es gut, wenn das schwedische Modell in Deutschland Nachahmung fände: Wenn Jugendliche und Erwachsene im Buch lesen und miteinander darüber sprechen.

Besonderheiten

Die deutsche Ausgabe behält den besonderen Charakter des Buches bei: die Sicht von außen und auf ganz Europa, die unmittelbare Präsentation der Erfahrungen Betroffener wie Beteiligter, die konzeptionelle Auswahl von Bild- und Textquellen, die Konzentration auf das eigentliche Verfolgungsgeschehen, die extrem sachliche Diktion.

- Die Schilderungen und Berichte stammen aus allen Teilen Europas: Sie lassen erahnen, welch ungeheures auch geographisches Ausmaß dieser Völkermord annahm. Das massenhafte Morden wird zugleich immer an Einzelschicksalen und kleinen Gruppen gezeigt. Denn, was große Zahlen leicht verdecken: Der Holocaust bedeutete für ungezählte einzelne Menschen Verfolgung, Erniedrigung und Tod. – Sechs Millionen einzelne Gesichter, zerstörte Menschenleben, Männer und Frauen, Alte und Kinder.
- Das Buch lässt immer wieder betroffene und beteiligte Menschen ausführlich zu Wort kommen: die Opfer vor allem, jedoch auch die Täter und die Zuschauer. Diese textlichen Dokumente aus dem Grauen erschüttern, berühren, bewegen. Sie stammen von Menschen wie du und ich, zumeist von Jugendlichen: Erkennbar im Mittelpunkt stehen immer wieder die persönlichen Erfahrungen von betroffenen Jugendlichen und Kindern. Neun von zehn jüdischen Kindern in Europa im Jahr 1939 waren sechs Jahre später ermordet! Ihre Lebensgeschichten und Äußerungen, ihre Fotografien fordern Identifikationsprozesse heraus.
- Ausgewählte Fotografien zeigen, was geschah. Sie sind furchtbar, aber man muss sie betrachten: Sie zeigen Not, Gewalt und Mord; sie zeigen Täter und ihre Opfer, zumeist im Augenkontakt mit den Fotografen. Sie zeigen den Holocaust. Sie zeigen einzelne Menschen in Verzweiflung und Todesangst, mit Anklage oder Leere im Blick. Aber, genau hingesehen ist zu erkennen: Sie, die Opfer, strahlen Würde aus – und das, obwohl sie grenzenlosen Entwürdigungen ausgesetzt werden.

Auf den Einsatz von „Schreckensbildern“ wird verzichtet. Allerdings muss auch fotografisch dokumentiert und in aller Deutlichkeit das ganze Geschehen gezeigt werden. So begründen sich etwa die Fotografien von Massenerschießungen (S. 92 f.) und eines Mas-

sengrabes (S. 144 f.), aber auch jenes des sterbenden Kindes im Warschauer Ghetto (S. 53). Soweit irgend möglich wird im Zielkonflikt zwischen der Menschenwürde der Opfer, die nicht durch beliebige Abbildung weiterhin verletzt werden darf, und der Absicht, den realen Schrecken zu zeigen, versucht, einem denkbaren Voyeurismus vorzubeugen. Anrührung, Erschütterung, also affektive Erfahrung, erzeugen eher sogar die „weniger schrecklichen“ Fotografien aus dem Verfolgungsalltag wie etwa der Zwangsabschied des Jungen von seiner Familie (S. 76 f.). Die „unschuldigen“ Aufnahmen, die – wie bei Anny Horowitz (S. 19) oder Anne Frank (S. 26 f.) – beziehen ihre emotionale Kraft aus der Kenntnis des Kontextes oder der Nachgeschichte. Gerade die mit der Kombination von Bild- und Textquellen zu Einzelschicksalen verbundene Fokussierung des millionenfachen Mordens schafft eine Atmosphäre, die eine Bereitschaft zur affektiven Auseinandersetzung mit dem Thema begünstigen kann, ohne dass Abwehr- oder Abstumpfungsstrategien förmlich mitgeliefert würden.

- Die Darstellung beschränkt sich allein auf den Holocaust in Europa. Ausdrücklich ist keine allgemeine Geschichte des Nationalsozialismus oder der NS-Herrschaft intendiert. Guter Schulunterricht wird sie leisten und im Übrigen verhindern, was sonst so leicht artikuliert wird: die gefällige, immer wieder aufgerufene entschuldigende deutsche Kausalkette – Demütigungen und Wirrnisse nach 1918, Notjahre in den 30ern, der Retter Hitler, der sich als Verbrecher erweist und mit einer Handvoll SS-Tätern in deutschem Namen alle Taten begeht. Diese verbreiteten – und im Generationswechsel erstaunlich resistenten – kollektiven Relativierungen würden eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Holocaust konterkarieren. Genau das soll bei der – vorwiegend selbsttätigen – Rezeption des Buches nicht passieren. Es konzentriert sich folglich auf das Verfolgungsgeschehen, seine realen Abläufe und unmittelbare Wahrnehmung.
- Dokumente und Bilder zeigen nur, was war und wie es erlebt wurde. Erklären können sie nichts. Die Autoren des Bandes wählen für ihre Texte die extrem sachliche Berichtsebene, sie bewerten sehr zurückhaltend und verzichten ganz auf Erklärungen. Vieles am Holocaust lässt sich nicht verstehen, gleichwohl müssen wir seiner Wahrheit ins Auge sehen. Wir müssen auch Fragen stellen, die wir nicht beantworten können. Das ist eine der Nachwelt auferlegte Last des Holocaust, die allerdings wachsam macht: Nur wer weiß, was möglich ist, wird daran arbeiten, dass es sich nicht wiederholt.

In der deutschen Bearbeitung wird versucht, die Täter und Tätergruppen jeweils hinreichend präzise zu benennen. Eine Hitlerzentrierung, die blasse Kennzeichnung der Täter als „Nazis“ wie auch die reduzierende Formel der SS als (alleinige) Tätergemeinschaft werden ebenso unterlassen wie im Einzelfall unzulässig generalisierende Formulierungen wie „die Deutschen“. Wo es sich um „normale“ Polizisten, Wehrmachtssoldaten oder Ange-

hörige der Zivilverwaltungen handelt, werden sie auch so benannt; wo SS-Leute agieren, wird es ausgeführt, und schließlich wird auch ausformuliert, wenn klassische Institutionen wie die Justiz oder Verwaltungen mit ihrem Personal handeln.

Auch Sprache und Diktion sollen dem sensiblen Thema gerecht werden. Deshalb finden sich in der deutschen Ausgabe keine Begriffe wie „ausmerzen“, „vergasen“ oder „vernichten“, die die NS-Bewegung für ihre inhumane Politik aus dem Sektor der Schädlingsbekämpfung entlehnte und die so nachhaltig und vermeintlich „unschuldig“ im deutschen Alltagssprachgebrauch verblieben. Im Einzelfall fällt dieses Vorgehen auf, wenn zum Beispiel in den eigentlichen Textpassagen (nicht jedoch in Zitaten oder Quellen) auch selbst ein in der Fachwissenschaft und in der Schule verbreiteter, klar definierbarer Begriff wie „Vernichtungslager“ durch „Tötungslager“ ersetzt wird. Auch „Euthanasie“ als Umschreibung des Behindertenmordes, „Sonderbehandlung“ als Synonym für Ermordung sowie „Zigeuner“ als abwertende Bezeichnung der Sinti und Roma werden durchgängig vermieden oder mit distanzierenden Anführungen genutzt.

Schulische Impulse

Die schleswig-holsteinischen Lehrpläne aller Schularten sehen das Thema Holocaust im Geschichts- oder Weltkundeunterricht der neunten Klassen vor. Damit ist eine unstrittige Altersgrenze definiert und wohlbegründet; die auf das betrachtete Buch bezogene Versandaktion des Ministeriums berücksichtigt diese äußere Festlegung. Aber: Im Prinzip kann eine systematische, eingehende Beschäftigung mit dem Holocaust bereits früher einsetzen, nämlich dann, wenn Kinder entwicklungsgemäß in der Lage sind, die Kategorie der Zeit, als das Vorher und Nachher, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, analytisch zu nutzen, sich selbst in einer Beziehung zur menschlichen Vergangenheit zu sehen und zu begreifen. Wenn sie in der Lage sind, Begriffe wie der/die Einzelne und die Gesellschaft oder Macht, Gewalt und Verantwortung sowie grundlegende Werte zu erwerben und bewusst zu reflektieren. Das ist in der Regel im 12. und 13. Lebensjahr, also ab der 7. Klassenstufe gewährleistet, jedenfalls in einem Alter, wo durch die besondere Empfänglichkeit auch für affektive Erfahrungen mit einem eindringlichen Zugang zu rechnen ist. Die Schülerinnen und Schüler bringen bereits – zum Teil massive – Vorprägungen zum Thema aus dem Elternhaus oder aus partiellen früheren Berührungen mit dem Holocaust mit. Da im Übrigen weder die vergangene noch die gegenwärtige Wirklichkeit von Gewalt und Schrecken Altersgrenzen akzeptiert, wäre es schlicht ein falsch verstandener Jugendschutz, Kindern und Jugendlichen die Wirklichkeit des Holocaust vorzuenthalten, ihnen Bilder und Dokumente nicht zu zeigen – auch wenn Eltern auch heute noch gerade bei diesem Thema auffallend oft zu intervenieren versuchen und man sie deshalb bei früherer Befassung als in der 9. Klassenstufe in den Entscheidungsprozess einbeziehen sollte.

Dieses Buch ist jedoch kein Lehrbuch. Dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der gespaltenen Erfahrung zwischen Schule und Freizeit schulische Lektüre oft als Zwangslektüre begreifen und mit ihr anders umzugehen pflegen als mit privater Lektüre, sollte bei der Ausgabe des Buches berücksichtigt werden. Denn nichts trüfe die Intentionen der Aktion weniger als eine kurze, unüberlegte Zwangslektüre und anschließende Beförderung des Exemplars in die private Dauerablage der Adressaten.

Das Buch eignet sich als Basis für Projekte, Vorhaben beziehungsweise projektorientierten Unterricht. So genutzt, nämlich intensiv sowie selbsttätig be- und erarbeitet, würde das intendierte Ziel erreicht.

Es ist ebenfalls möglich, diesen Band als Grundlage regulären Unterrichts zum Thema Holocaust zu nutzen: Anhand auf die Lerngruppe bezogener Passagen und Aspekte wird das in jeder Schulart und Klassenstufe gelingen können.

Abgesehen von diesen Sonderfällen einer intensiven und in gewisser Weise abschließenden schulischen Umsetzung des Konzeptes scheint es angemessen, im Unterricht den Versuch zu unternehmen, durch die Art der Vorstellung und Ausgabe des Buches die Absicht zu stützen, dass die Schülerinnen und Schüler dazu motiviert werden sollen, das Buch freiwillig zur Hand zu nehmen. Schulischer Unterricht könnte sich darauf beschränken, hierfür gezielte und überlegte Impulse zu liefern und ansonsten im regulären Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt einmal auf Auszüge des Bandes zurückzukehren.

Für derartige Impulse – wie für die systematische, ausschnittsweise unterrichtliche Nutzung – bietet der Band viele immanente Ansätze:

- (S. 10 f.): Die Ermordung der 20 jüdischen Kinder in der Schule am Bullenhäuser Damm in Hamburg am 21. April 1945, wenige Tage vor der Kapitulation ein Ablauf wie ungezählte andere aus dem Schlussakt des Holocaust: Fragen über Fragen ...
- (S. 16, 19, 26 f.): Das Idyll arischer Jugend und Kindheit im Kontrast zu den zerstörten und ermordeten Kindheiten von Anny Horowitz und Anne Frank: allein das Registrierungsfoto, der Fingerabdruck und die kindliche Unterschrift auf der Identitätskarte von Anny Horowitz ...
- (S. 20, 40, 136 f.): Das Thema judenfreie, arische Schule, eine Erziehung zur Intoleranz und ausgrenzenden Gewalt gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, auch Lehrkräften: das Bild aus dem Giftpilz, das Prangerstehen vor der Gruppe und schließlich die Geschichte der Angehörigen einer ganz normalen polnischen Schulklasse ...
- (S. 73, 76 f.): Calel Perechodnik muss als „jüdischer Polizist“ seine eigene Familie in den Zug ins Tötungslager verbringen, ein kleiner Junge muss im Getto

von Lodz im September 1942 Abschied nehmen von seinen Geschwistern und der Mutter: unfassbare Gewalt, bürokratisch, geordnet und gnadenlos umgesetzt ...

- (S. 28 ff., 70 f.): Die kompakte Darstellung der Verfolgung und Ermordung der „Zigeuner“: „wissenschaftlich“ begleitet und Kontinuitäten in beide Richtungen aufweisend ...
- (S. 37, 36): Die absurde rassistische Definition der Juden und der Tagebuchauszug von Hertha Nathorff: gesellschaftliche Ausgrenzung und Meidung ...
- (S. 64 f.): Die Deportation von 995 Würzburger Juden am 25.4.1942, aufgenommen in gutbürgerlichem Quartier: absolut öffentlich, organisiert von regulärer Polizei, Arier unbeteiligt den linken Bürgersteig nutzend ...
- (S. 45, 50, 53): Die Brücke von Lodz, jüdische Jungen in Warschau, das sterbende Kind auf dem Gehsteig in Warschau: das unvorstellbare Leben und Sterben im modernen Ghetto ...
- (S. 89, 91, 92 f.): Massenerschießungen aus der Sicht der Täter und deutschen Zeugen sowie im realen Foto aus Rovno, Ukraine: deutsche Zivilverwalter schießen mit, Wehrmachtssoldaten gucken zu, deutsche Polizisten geben „Gnadenschüsse“, und die todegeweihten Frauen und Kinder wahren selbst in diesem sprachlich nicht mehr qualifizierbaren Geschehen ihre Würde ...
- (S. 108, 110): Kinder und Frauen nach der Selektion: auf dem Weg in die industrielle Tötung ...
- (S. 119 ff.): Jüdischer Widerstand: sich wehren, auch ohne Chance ...
- (S. 128 f., 138-141): Kaum Hilfe, keine Bombardierung der Tötungslager: die Problematik des (unfreiwilligen) Zuschauens ...
- (S. 123, 131): Stimmung, Wissen und „Strafaktion“: die arische Volksgemeinschaft, also die deutsche Gesellschaft und der Holocaust ...

Und sei es nur unter dem Eindruck dieser Beispiele: eine kommentarlose, rein technische Übergabe des Buches an die Schülerinnen und Schüler entspräche auf keinen Fall pädagogischen Ansprüchen.

5.

Der Brief der Zwangsarbeiterin Irene S.

Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Studententhema
am 27. Januar 2001

Die Idee

Die Debatte über die Entschädigung der während des II. Weltkriegs im Deutschen Reich tätigen ehemaligen Zwangsarbeitenden hat dazu geführt, dieses lange Zeit wenig beachtete Kapitel unserer Geschichte an die Öffentlichkeit und ins Bewusstsein der Menschen zu holen. Wie auch im Zusammenhang mit dem Holocaust ist man schnell versucht, Zwangsarbeit als ein Geschehen zu betrachten, das im „Verborgenen“ und weit „entfernt“ oder eben „ganz anders“, nämlich unter „normalen“ und beinahe idyllischen Bedingungen stattgefunden hat. Dass die Ausbeutung von „Fremdarbeitern“, Kriegsgefangenen und ausländischen KZ- Häftlingen eben nicht nur hinter Stacheldrahtzäunen in Industriegebieten anderer Regionen, sondern auch in Schleswig-Holstein – und zwar allerorten – Realität war, zeigt spätestens das von der schleswig-holsteinischen Landesregierung in Auftrag gegebene und vom Institut für Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG) in Schleswig erarbeitete Gutachten über „Zwangsarbeitende in Schleswig- Holstein 1939-1945“. Im Gau Schleswig-Holstein waren während des II. Weltkriegs ca. 225.000 zivile „Fremdarbeiter“, Kriegsgefangene und ausländische KZ- Häftlinge beschäftigt. Überwiegend arbeiteten sie in der Landwirtschaft: 80- 95% aller bäuerlichen Betriebe beschäftigten mindestens eine ausländische Arbeitskraft. Die (Rüstungs-)Industrie stellte die zweite Hauptbranche dar, aber auch in den Bereichen Handwerk, Dienstleistungen und Öffentlicher Dienst wurden Ausländer in erheblichem Umfang beschäftigt. – Quasi alle Branchen und Betriebe profitierten. Im Vergleich mit der Reichsebene ist festzustellen, dass Schleswig-Holstein sogar überdurchschnittlich am System der NS-Zwangsarbeit partizipierte. Gerade bei diesem Themenkomplex können daher im schulischen Unterricht regional- bzw. landesgeschichtliche Bezüge hergestellt werden.

Hinter der folgenden Handreichung steckt die Idee, es allen (auch fachfremden) Lehrkräften in Schleswig-Holstein schulart- und klassenstufenübergreifend ohne besonderen Aufwand möglich zu machen, anlässlich des 27. Januar eine Unterrichtsstunde durchzuführen, die dieses aktuelle und regionalgeschichtlich bedeutsame Thema aufgreift.

Dazu wurde eine historische Quelle ausgewählt, die einen regionalen Bezug herstellt und damit der Verdrängungstendenz entgegenwirkt sowie mit der Konzentration auf ein persönliches Schicksal Identifikationsangebote enthält. Sie ist inhaltlich und sprachlich verständlich und wurde zudem so aufbereitet, dass vielfältige Differen-

zierungsmöglichkeiten gegeben sind: So kann die Länge des Textes dem Erarbeitungstempo der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Der Brief enthält zusätzliche Anknüpfungspunkte, die hinausweisen aus dem unmittelbaren Kontext und die die Quelle damit auch für einen Einsatz in der gymnasialen Oberstufe wertvoll machen.

Über diese Handreichung hinaus werden keine zusätzlichen Informationen oder Materialien benötigt. Es sei jedoch hingewiesen auf das im Dezember 2000 bei der Landeszentrale für Politische Bildung erschienene Heft Labskaus Nummer 11, das unter dem Titel „Verschleppt nach Schleswig-Holstein“ eine sehr kurze Fassung der Ergebnisse des IZRG-Gutachtens bietet. Die 700seitige Langfassung kann bezogen werden über die Landeszentrale unter Telefon 0431/988 59 38.

Bei der Quelle handelt es sich um den Brief einer jungen polnischen Zwangsarbeiterin an ihre Freundin in der Heimat, in dem sie ihre Lebens- und Arbeitssituation schildert. Durch die Briefform ist es Schülerinnen und Schülern möglich, sich auf eine Person zu konzentrieren, also am Beispiel dieser Frau einen konkreten Eindruck des Schicksals von Millionen Menschen zu erhalten. Die Briefform ist den Schülerinnen und Schülern zudem vertraut. Deshalb und aufgrund der anschaulichen Beschreibungen wird es den Lesenden leicht fallen, Informationen zu entnehmen. Zu beachten ist, dass auch die affektive Ebene angesprochen wird, wenn die Schülerinnen und Schüler von den Gefühlen und Ängsten der Frau erfahren.

Briefe wie dieser zählen zu den raren Quellen, die die direktesten und zeitlich unmittelbarsten Äußerungen ausländischer Arbeitskräfte über ihr Leben und Arbeiten enthalten. Zeitzeugen betrachten die Ereignisse Jahrzehnte später anders: Sie waren äußeren Einflüssen ausgesetzt, haben zwischenzeitlich neue Informationen und Interpretationen aufgenommen und erinnern sich vor allem an für sie besonders bedeutungsvolle Personen oder Ereignisse. Sie haben die Vergangenheit für sich eingeordnet und moduliert. In überlieferten Briefen dieser Art dagegen schildern Menschen unmittelbar, wie sie persönlich ihre Situation in ihrer damaligen Gegenwart empfinden.

Zu beachten ist: Aufgrund der Briefzensur mussten sie diese Schilderungen jedoch oft verschlüsselt übermitteln. Ein Aspekt, der von der Autorin dieses Briefes aus Unkenntnis oder durch gezielte Umgehung der Zensur mißachtet wurde.

Die Quelle

Sicherheitspolizei Dobromil, den 6. März 1942

Aussenstelle Przemysl, Nebenstelle Dobromil
Tgb. Nr. 238/ 42

Übersetzung

Lübeck, den 12.1.1942

Liebe Halinka!

Dein Brief hat aus meinen Augen viel Tränen hervor-
gebracht. Ihr könnte Euch in der Heimat gar nicht vor-
stellen, was ein Brief aus der Heimat in der Fremde
bedeutet. [...]

Ich bin auf einen neuen und besseren Posten nach
Tarnopol gefahren. Von dortaus wurde ich, durch die
lieben Ukrainer, nach Deutschland zur Zwangsarbeit
geschickt. [...]

Hier tun sie uns behandeln wie die Juden in Lemberg.
Hier müssen wir kräftig das P auf dem Mantel und
dem Kleid tragen, [...]. Ich wohne hier mit 12 Mäd-
chen in einer Stube. [...]

Was es sich um Essen handelt, laufen wir dauernd
hungernd herum. Denn ein Pole brauch nicht zu es-
sen, er kann höchstens krepieren. [...]

Polen und Polinen gibt es hier (in Lübeck; d. Verf.)
über 4000 aus ganz Polen. Wir werden hier am
schlimmsten betrachtet. Mit der Straßenbahn, ins Kino
zu gehen und in Restarationen zu verkehren, ist uns
strengstens verboten. Wir tun uns deshalb nicht sehr
kränken und tragen mit Stolz unser P und halten es für
eine Ehre, dass wir Polen sind. [...]

Wenn wir irgend- wo gehen, so singen wir und sind
voll Humor, um den Deutschen zu zeigen, dass sie
uns nicht so schnell vernichten können. [...]

Leider gehe ich, wenn ich von der Arbeit komme, nir-
gends, da ich sehr schwach bin. Ich gehe höchstens
einmal in zwei Wochen in die Kirche, da hier einmal
in zwei Wochen eine polnische Messe abgehandelt
wird. Dir ist doch bekannt, dass den deutschen Frau-
en und Männern der Verkehr mit Polen verboten ist.

Ich arbeite in einer Munitionsfabrik und zwar so, dass
man nicht weiss, ob man gesund wiederkommt, ent-
weder ohne Augen, ohne Hand oder ohne Fuss.

Das Leben ist hier nicht zum aushalten. Ich selbst
weiss nicht wie lange ich noch hier aushalten wer-
de, ich gehe oft an den Strand und denke nach, ob
ich hineinspringen soll und meinem Leben in dieser
Hölle ein Ende machen soll. Will aber aushalten und
sie sollen sehen, dass uns nicht so leicht zu kriegen
ist. Viele von diesen Mädchen sind schon nachhause
ausgerückt. Leider habe ich niemanden, zu den ich
zurückkehren könnte. [...]

Es ist 12 Uhr nachts, um elf kam ich aus der Arbeit.
Der Himmel ist hell von Reflektoren beleuchtet, die
Lampen sind erloscht, die Freundinnen knien am
Fussboden und weinen und beten, da sie befürchten
bis morgen früh nicht mehr am Leben zu sein. Unsere
Baracken zittern, Gott ach Gott, es ist schwer zum
aushalten. [...]

Es grüsst und küsst Dich Deine Irene. [...]

Absender der Briefeschreiberin:
Irene S. Lübek- Siems,
Gothmundlager. B2. St. 8 a. [...]

Überlieferung

Das Original dieser Übersetzung des Briefes der polni-
schen Arbeiterin Irena S. befindet sich in der zum Fall ge-
hörigen Sondergerichtsakte im Landesarchiv Schleswig
(Abt. 358 Nr. 5397).

Der eigentliche Brief wurde beim Bombenangriff am
Palmsonntag 1942 auf Lübeck im dortigen Gestapo-Ge-
bäude vernichtet.

Die im Original zu findenden Formulierungsschwächen
der Übersetzung wurden bei der Wiedergabe beibehal-
ten. Offenbar notierte die Sicherheitspolizei die beim
Auffinden des Briefes in Polen aktuelle Adresse der Ab-
senderin.

Hintergrundinformationen zur Quelle

Irena S. wurde am 1. 9. 1918 in Przemysl/ Polen gebo-
ren. 23-jährig verbrachte man sie im November 1941
zum „Arbeitseinsatz“ nach Lübeck-Schlutup. Dort war
sie bei der Deutschen Waffen- und Munitionsfabrik tätig
und kam im Frühjahr 1942 nach Lübeck-Siems ins
Gothmundlager als Betreuerin für polnische Arbeit-
erinnen sowie als Dolmetscherin.

Der Brief, den sie – noch während der Arbeit in Schlutup
– an ihre Freundin schrieb, entging der Briefzensur oder
umging diese, gelangte aber während einer Hausdurch-
suchung bei der Adressatin im Generalgouvernement in
die Hände der Deutschen.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht verurteilte
Irena S. aufgrund des Briefinhalts wegen „Deutschfeind-
licher Gesinnung“ nach §1 der „Polenstrafrechtsver-
ordnung“ zu drei Jahren verschärftem Straflager. – Ihr
weiterer Verbleib ist unbekannt.

Hintergrundinformationen zum Thema

Seit Beginn des Zweiten Weltkrieges zielten nationalsozialistische Wirtschaftsstrategen darauf, Kriegsgefangene und „Zivilarbeiter“ aus den besetzten Ländern zum „Arbeitseinsatz“ ins Reich zu bringen. Während zunächst auch Freiwillige in den westlichen Ländern und in Polen angeworben werden konnten, handelte es sich spätestens seit 1942 ausnahmslos um unter Zwang rekrutierte Arbeitskräfte. Als im besetzten Polen trotz der dort herrschenden hohen Arbeitslosigkeit die freiwilligen Anwerbungen weit hinter den Erwartungen zurückblieben, wurde hier bereits 1940 überwiegend auf Zwangsaushebungen gesetzt. Sowjetische Arbeitskräfte, die sogenannten „Ostarbeiter“, die ab Anfang 1942 in großer Zahl ausgehoben wurden, sind ausnahmslos zu den Zwangsverschleppten zu zählen. Insgesamt waren zwischen 1940 und 1945 ca. 9,5 Millionen Ausländer im Reich tätig.

Zu den Begriffen: Der zeitgenössische Ausdruck „Fremdarbeiter“ meint die zivilen Arbeitskräfte, die während des Zweiten Weltkrieges in der Wirtschaft im Reich arbeiteten. Der Begriff macht noch nicht deutlich, ob die jeweilige Person freiwillig oder unter Zwang ins Land gekommen war. Auch wenn die Zahl der unter Zwang rekrutierten Arbeitenden die der Freiwilligen bei weitem übertrifft, kann korrekterweise nicht generell von Zwangsverschleppten gesprochen werden. Allerdings konnte die Arbeit auch bei freiwilliger Einreise schnell zur Zwangsarbeit werden, wenn die Bedingungen nicht den vorher gegebenen Versprechungen entsprachen, die Menschen sich dagegen jedoch nicht wehren konnten, weil sie bei Arbeitsniederlegung um ihr Leben fürchten mussten.

Insgesamt arbeiteten während der NS-Herrschaft in Schleswig-Holstein ca. 225.000 „Fremdarbeiter“, Kriegsgefangene und ausländische KZ-Häftlinge. Der Vergleich der für die Provinz Schleswig-Holstein erhobenen Daten mit den Durchschnittszahlen des Reiches ergab, dass hier etwa ein Jahr früher als auf Reichsebene bereits die Höchststände erreicht wurden. Der Vergleich ergab zudem, dass die Ausländer in Schleswig-Holstein in der Regel für eine längere, individuelle Dauer eingesetzt wurden.

In der Provinz Schleswig-Holstein lag der prozentuale Anteil der polnischen Arbeitskräfte und der der sog. „Ostarbeiter“ aus der Sowjetunion jeweils über dem Reichsdurchschnitt: Hier lag der Anteil der polnischen Arbeitenden 1944 bei 27,5% (Reich: 23,7%) und der der „Ostarbeiter“ bei 42,3% (Reich: 36,4). Das ist deshalb wichtig, weil diese Gruppen aufgrund ihrer Herkunft unter besonders schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen zu leiden hatten. Bei beiden Gruppen war der Frauenanteil sehr erheblich: Ein Drittel der Polen waren Frauen, unter den „Ostarbeitern“ stellten sie in Schleswig-Holstein sogar mehr als 50%.

Für die seit Herbst 1939 in Schleswig-Holstein tätigen polnischen Arbeitskräfte waren spätestens seit den Erlassen des 8. März 1940 Arbeit und Freizeit streng geregelt. Das Betreten von Gaststätten, Alkoholkonsum und der Besuch jedweder Freizeiteinrichtung waren ihnen verboten. Obwohl nur Wachmannschaften die Prügelstrafe erlaubt war, wurden die Arbeitenden oft auch vom zivilen Lagerpersonal und Betriebsführern geschlagen. Sie mussten zur Kennzeichnung Aufnäher mit einem „P“ auf der Kleidung tragen. Bei Verstößen gegen diese Erlasse drohte das kz-ähnliche „Arbeitserziehungslager“ oder „Zwangsarbeit“ im KZ, bei intemem Kontakt mit Deutschen die Todesstrafe. Lediglich für die „Ostarbeiter“ galten noch härtere Bestimmungen.

Post wurde von Postprüfstellen überwacht. Für Polen und „Ostarbeiter“ gab es noch zusätzliche Regelungen. Ein Brief ins Ausland musste persönlich am Postschalter abgegeben werden. Hierbei war dem Beamten eine „Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr“ vorzuzeigen, was für die Zensur eine erhebliche Arbeitererleichterung bedeutete.

„Zivilarbeiter“ aus West- und Nordeuropa sollten für ihre Arbeit in etwa denselben Lohn wie die deutschen Arbeitnehmer, polnische dagegen mindestens 15% weniger erhalten. – Das war die Norm, um deutsche Arbeitskräfte nicht zu verdrängen. Die Wirklichkeit sah anders aus: Ihre „Tarifrechte“ usw. konnten ausländische Arbeitskräfte schlicht nicht geltend machen.

Die größte Sorge der Arbeitskräfte aus Polen und der Sowjetunion galt der Ernährung. Vor allem in den Lagern der Städte wurden viele von ihnen Opfer der Unterernährung.

Die Lager befanden sich in unterschiedlichem Zustand. Während auf dem Land leer stehende Häuser und Scheunen genutzt wurden und aus arbeitstechnischen Gründen auch Einzelunterbringungen direkt auf den Höfen durchaus die Regel bildeten, sah die Situation in den Lagern der Industrie und den Gemeinschaftslagern der Städte anders aus. Läuseplagen und Seuchen waren keine Seltenheit. Die vom NS-Staat geschaffene rassistische Hierarchie äußerte sich auch in den Holzbaracken mit je nach Nationalität wechselnder Raumaufteilung: „Westarbeiter“ wohnten in Stuben, Polen und „Ostarbeiter“ in Schlafsälen. Polen und „Ostarbeitern“ war es nicht erlaubt, Luftschutzräume aufzusuchen. Sie sahen sich in ihren industrienahen Quartieren den Bombenangriffen schutzlos ausgeliefert.

Auch wenn die auf dem Land Tätigen durch die bessere Versorgungslage und die sich mitunter entwickelten Kontakte mit Dorfbewohnern Vorteile hatten, konnte die Nähe zwischen ausländischer Arbeitskraft und dem Bauern bzw. Gutsverwalter auch Nachteile im Vergleich zum eher anonymen Lager bedeuten: dann nämlich, wenn ländliche Arbeitgeber ihre Erwartungen nicht erfüllt sahen und die ausländischen Arbeitskräfte ihrer Willkür ausgesetzt waren.

Generell lässt sich für alle Arbeitenden aus Polen und der Sowjetunion sagen, dass ihr Leben – egal ob zunächst freiwillig ins Land gekommen oder nicht – spätestens hier einen durchgängigen Zwangscharakter trug, aus dem es bis Kriegsende prinzipiell kein Entkommen gab.

Bearbeitungsmöglichkeiten

Die von uns vorgenommenen Kürzungen der Quelle schaffen einzelne Abschnitte, in denen jeweils ein bestimmter Aspekt, wie zum Beispiel das Heimweh oder die Ernährungssituation geschildert wird. Es ist möglich, diese verhältnismäßig lange Quelle schnell und gezielt durch die Herausnahme einzelner Absätze weiter zu kürzen, um sie der jeweiligen Klasse anzupassen oder um thematische Schwerpunkte zu setzen.

Die von Fragestellungen ausgehende Erarbeitung in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit bietet sich an. Differenzierung ist hinsichtlich der Länge des zu bearbeitenden Textes und der Gestaltung der Arbeitsaufträge möglich.

Die Verfasserin des Briefes verwendet ausdrücklich den Begriff „Zwangsarbeit“. Aus ihrer Perspektive bot es sich an, in Deutschland wird der Begriff erst nach Kriegsende – und keineswegs durchgängig – genutzt. Zusammen mit den angegebenen Daten kann der historische Rahmen des „Arbeitseinsatzes im (Groß-)Deutschen Reich“ von den Schülerinnen und Schülern erarbeitet und reflektiert werden.

Die Quelle bietet Informationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen und den daraus resultierenden physischen und psychischen Belastungen. Die hier von der polnischen Arbeiterin in ihrem Brief geschilderten Bedingungen können als exemplarisch verallgemeinert werden: Die Schülerinnen und Schüler erfahren insbesondere, dass die polnischen Arbeitskräfte mit einem „P“ auf ihrer Kleidung stigmatisiert wurden und ihr Leben aufgrund ihrer rassistisch sowie durch Kriegsgegnerschaft definierten Herkunft zusätzlichen Einschränkungen unterworfen war. Zugleich wird von der Autorin beschrieben, wie betroffene Menschen einen Weg suchten, mit ihrer Situation umzugehen und den Deutschen gegenüber Haltung zu zeigen.

Die Verfasserin beschreibt eindringlich, unter welchem Hunger sie leidet und wie schwach sie sich fühlt. In ihrer (sonntäglichen) Freizeit findet sie allenfalls den Weg in den katholischen Gottesdienst, der hier in Lübeck wenigstens geboten wird, oder an den Strand, der allerdings für die Zwangsverschleppte ein anderes Antlitz besitzt als für Erholungsuchende.

Der Umgang mit polnischen Staatsangehörigen ist den deutschen „Ariern“ untersagt. – Ein Verbot, das vom NS-Staat mit erheblicher Strafandrohung ausging, in der NS-Volksgemeinschaft aber durchaus verankert war. Es wird deutlich, welche Gefühle die Situation bewußt verarbeitende polnische Verschleppte den Deutschen

gegenüber hegen: Sie wollen ihnen zeigen, dass man sie nicht so leicht „vernichten“ kann. Das Singen soll dies demonstrieren und bildet zugleich ein Ventil für aufgestaute Gefühle.

Nicht nur aufgrund der Arbeitsbedingungen, sondern auch wegen der Bombenangriffe müssen die Menschen, die in Barackenlagern neben den Zielobjekten, den Industriebetrieben, lebten und Schutzräume nicht aufsuchen durften, um ihr Leben fürchten.

Eindringlich sind die Schilderungen der Verfasserin über ihre psychische Situation: Das Heimweh, die Diskriminierungen und die Belastungen durch Arbeit und Bombenangriffe lassen sie ihr Leben als Hölle erfahren. Die Quelle bietet aufgrund ihrer Form und ihres Inhalts Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich in die Verfasserin hineinzusetzen, deren ihre Situation nachzuempfinden.

Die Angaben am Briefkopf und die Tatsache, dass es sich um eine Übersetzung handelt, können das Unterrichtsgespräch auch auf den nationalsozialistischen Überwachungsapparat lenken. Auch die auf die Entdeckung folgende Unrechtsjustiz des Sondergerichts läßt sich thematisieren. Die Anspielung auf die Juden von Lemberg oder das Kontaktverbot bieten sich für weitere Vertiefungen oder unterrichtliche Wege an.

Schließlich ist es naheliegend, den Bezug zur gegenwärtigen Debatte über die Entschädigung der ehemaligen NS-Zwangsarbeiter herzustellen.

Von dieser Quelle ausgehend können also Fragen aufgeworfen werden, die den Anfang einer umfassenderen Bearbeitung des Themas darstellen. Sie kann jedoch ebenso gut für ein einmaliges Schlaglicht auf ein relevantes und in der aktuellen Debatte befindliches Thema genutzt werden.

6.

Das Urteil des Sondergerichts Kiel gegen Marie P., eine „Geschlechtsverkehr-Verbrecherin“

Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Stundenthema
am 27. Januar 2002

Die Idee

Der 27. Januar ist dem Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus gewidmet. Zu diesen Opfern zählten nicht „nur“ jene, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Religion oder auf Grund ihrer Überzeugungen nicht dem Denken und Handeln der Nationalsozialisten entsprachen oder sich diesen widersetzen. Ziel dieses Unterrichtsvorschlags ist es, ein weitgehend unbekanntes Kapitel der nationalsozialistischen Verfolgung aufzuschlagen und zu zeigen, dass diese auch die intimste Privatsphäre von scheinbar unpolitischen Mitgliedern der sogenannten „arischen Volksgemeinschaft“ erreichte.

Bei der ausgewählten Quelle handelt es sich um den Auszug aus einem Sondergerichtsurteil gegen eine 27-jährige Frau aus dem Kreis Lauenburg, die das Gericht wegen ihrer intimen Beziehung zu einem französischen Kriegsgefangenen zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilte.

Der Lehrplan Geschichte (Sek I, 1997, S. 17 f.) fordert die Vermittlung von Kompetenzen im Unterricht. So soll den Schülerinnen und Schülern auch die Fähigkeit vermittelt werden, „historische Phänomene im Zusammenhang der Bedingungen ihrer Zeit zu sehen und ihre Bedeutung für die Gegenwart einzuschätzen“ (Sachkompetenz) und außerdem die „Fähigkeit und Bereitschaft, die Vielfalt der Möglichkeiten menschlichen Handelns in der Geschichte zu erfassen, zu bedenken und daraus Konsequenzen für sich selbst zu ziehen“ (Selbstkompetenz). Der Gegenwartsbezug, Multiperspektivität und die Konsequenzen für das eigene Handeln sind wesentliche Kriterien dafür, dass eine wirkliche Auseinandersetzung mit Geschichte stattfindet und Geschichtsbewusstsein entwickelt werden kann. So kann die von zahlreichen Schülerinnen und Schülern als störend empfundene Distanz zwischen Vergangenheit und Gegenwart verringert werden.

Derartige Ansprüche im täglichen Unterricht umzusetzen, gestaltet sich oft als schwierig, da die Inhalte – wie sie häufig in Schulbüchern transportiert werden – für viele Jugendliche abstrakt, unverständlich und allein auf die Vergangenheit bezogen bleiben und damit als fern empfunden werden. Die ausgewählte Quelle stellt exemplarisch das Schicksal einer jungen Frau dar: Es ist konkret und sehr anschaulich. Die Schülerinnen und Schüler können sich mit Marie P. identifizieren und damit beispielhaft das Erleben vieler nachvollziehen.

Mit Hilfe des Textes können wesentliche Merkmale der nationalsozialistischen Justiz – der Sonderjustiz und der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“, die auch bei diesem „Delikt“ identisch urteilten – herausgearbeitet und mit der heutigen Rechtslage sowie ethischen Sichtweisen verglichen werden. Dabei sind Individualität, Würde und – daraus folgend – Respekt sowie Toleranz wesentliche Begriffe. Und sicher auch „Zielkonflikte“, nämlich Konkurrenzen der Ansprüche und Erwartungen, die so einfach im individuellen Einzelfall nicht entschieden werden können. Die ebenso eindimensionale wie drakonische damalige Sicht soll mit der komplexeren gegenwärtigen verglichen werden, um einen eigenen Standpunkt zu finden.

Da es sich bei der Quelle um einen juristischen Text handelt, sind formale und sprachliche Besonderheiten vorhanden, die aber bei der Entnahme der Informationen zum Fall keine wesentlichen Hindernisse darstellen, zumal es möglich ist, sie vom „informativen“ Teil der Quelle zu trennen und gesondert zu besprechen. Sowohl durch das Aufteilen des Textes als auch durch gezielte Leitfragen kann altersmäßig oder schulartspezifisch differenziert werden.

Von dieser Quelle ausgehend kann an weitere inhaltliche Aspekte angeknüpft werden. Damit ist auch eine eingehendere Thematisierung in der gymnasialen Oberstufe gewinnbringend. Wie immer werden über diese Handreichung hinaus grundsätzlich keine zusätzlichen Informationen und Materialien benötigt.

Die Schülerinnen und Schüler werden zunächst aus der Perspektive der Justiz auf die Geschehnisse blicken. Trotz der mit dieser Art von Text verbundenen formalen und sprachlichen Besonderheit wird es ihnen möglich sein, die wichtigen Informationen herauszufiltern und das Geschehen zu rekonstruieren. Darüber hinaus vermitteln gerade diese Besonderheiten einen Eindruck und ein Gefühl für die damalige Sichtweise, die in Textstruktur und Sprache ihren Ausdruck findet. Die Schülerinnen und Schüler können der Quelle wesentliche Merkmale der nationalsozialistischen Justiz entnehmen und sich in die Lage der Frau, deren Familie und Umfeld und in die des Kriegsgefangenen hineinversetzen, damit die Geschehnisse aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten.

Die Quelle

Beglaubigte Abschrift.

12 Son Js. 82/42

- Sdg. 134/42 -

Im Namen des deutschen Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen die Haustochter Marie P. aus Sandesneben, Krs. Lauenburg, ledig, zur Zeit in Untersuchungshaft, wegen verb. Umgangs mit Kriegsgefangenen, hat das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel in der Sitzung vom 24. April 1942, an der teilgenommen haben,

1. Landgerichtsdirektor Fuhst, als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat v. J.,
3. Landgerichtsrat M., als beisitzender Richter, Staatsanwalt G. als Beamter der Staatsanwaltschaft, Justizangestellter S. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 zu einer Zuchtausstrafe von zwei Jahren sechs Monaten und den Kosten des Verfahrens verurteilt. Ihr werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt. Auf die Strafe ist die Untersuchungshaft anzurechnen.

Gründe

(...)

Als die Angeklagte sich gegen Ende September oder Anfang Oktober 1941 einmal allein mit dem zurückgebliebenen Kriegsgefangenen D. in der Küche aufhielt, ließ sie sich (...) von diesem umfassen und auf den Mund küssen. In der Folgezeit tauschte sie des öfteren Zärtlichkeiten mit ihm aus, wobei sie ein Alleinsein mit ihm herbeizuführen wusste. Das Verhältnis gestaltete sich immer inniger, dass die Angeklagte den Gefangenen gern hatte. Im November 1941 erwartete sie ihn abredgemäß auf der Straße und begab sich mit ihm in die neben dem Wohnhaus gelegene Scheune, wo sie im Stroh den Geschlechtsverkehr mit ihm vollzog. (...)

Am 10. Januar 1942 wurde der Kriegsgefangene D., nachdem seine intime Beziehung zu der Beklagten bekannt geworden war, zu einem anderen Bauern versetzt. Als er erfahren hatte, dass er in das Stalaglager zurückkommen sollte, suchte er am 23. Januar die Angeklagte zu Hause auf, die ihn in das im ersten Stock gelegene Fremdenzimmer einschloss. Dort beschloßen beide, sich das Leben zu nehmen. Die Angeklagte holte zu dem Zweck aus dem Schlafzimmer ihres Vaters dessen Revolver. Als der Kriegsgefangene einen Probeschuss abfeuerte, ... kam die Wache hinzu und veranlasste die Festnahme der Beiden. (...)

Ihr waren die Vorschriften über das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen bekannt. (...)

Der Geschlechtsverkehr eines deutschen Mädchens oder einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen bedeutet eine besonders grobe Würdelosigkeit und Ehrvergessenheit und muss daher als ein schwerer Fall gesehen werden. (...)

Das würdelose Verhalten der Angeklagten ist um so schwerwiegender, als sie verlobt und ihr Verlobter an der Ostfront eingesetzt ist. Es hat daher auch in ihrem Heimatdorf große Empörung hervorgerufen. Die Angeklagte war daher (...) mit Zuchthaus zu bestrafen. Diese Strafe dürfte nicht gering bemessen werden, wenn sie dem Zweck des Gesetzes gerecht werden soll, das vor allem den Stolz und die Würde des Deutschen Volkes gewahrt wissen will. (...) Die Belange der Angeklagten haben hinter denen des Volksganzen zurückzutreten. (...)

gez. Fuhst, M., v. J.

Beglaubigt, Kiel den 19. Mai 1942 (...)

Überlieferung

Das Original des Sondergerichtsurteils befindet sich in der zu diesem Fall gehörigen Sondergerichtsakte im Landesarchiv Schleswig (Abt. 3.58 Nr. 5.311).

Hintergrundinformationen zur Quelle

Marie P. wurde am 23. Januar 1915 in Sandesneben (Lauenburg) geboren. Sie lebte und arbeitete auf dem elterlichen Hof. Ihr Verlobter war zur Wehrmacht eingezogen. Seit Juli 1940 arbeiteten zwei französische Kriegsgefangene auf dem Hof der Eltern. Marie P. wurde Ende 1943 aus der Haft entlassen. Zuvor war das erste Gnadengesuch abgelehnt worden. Ein nach dem Krieg betriebenes Wiedergutmachungsverfahren oder der Versuch, das Urteil aufheben zu lassen, sind nicht dokumentiert – und unwahrscheinlich.

Über Strafe und Verbleib des französischen Partners ist nichts bekannt.

Hintergrundinformationen zum Thema

Der Partner von Marie P. war französischer Kriegsgefangener, zum schleswig-holsteinischen Stammlager XA („Stalag“, Sitz in Schleswig) gehörig, das 1941 etwa 125.000 Kriegsgefangene „verwaltete“: Die allermeisten von ihnen befanden sich im „Arbeitseinsatz“, überwiegend – wie in diesem Fall – in der Landwirtschaft. Derartige Zwangsarbeit in Betrieben, die nicht zum Rüstungssektor zählten, entsprach den Genfer Konventionen. Marie P.s Partner lebte, wie es durchaus üblich war und zweckmäßig schien, bei seinem bäuerlichen Arbeitgeber.

Die Kontakte zwischen arischen Arbeitgebern und Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz hatten sich auf das Notwendigste zu beschränken. Persönliche beziehungsweise private Beziehungen, so selbstverständlich sich diese auch aufbauten, waren nicht nur unerwünscht, sondern unter Strafe gestellt. Verhandelt wurde sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie – so in diesem Fall – vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht.

Mit der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“, der sogenannten „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 zur Abwehr (angeblicher) kommunistischer Angriffe, waren zu Beginn der NS-Herrschaft wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheiten und Grundrechte eingeführt worden. Eine anschließende Notverordnung des Reichspräsidenten Hindenburg schuf am 21. März 1933 in allen Bezirken der Oberlandesgerichte Sondergerichte, die zumindest in der Funktion als Ausnahmegerichte eine politische Schnelljustiz mit verkürzten Rechtsmitteln ermöglichten: Sondergerichte kannten keine ansonsten obligatorische gerichtliche Voruntersuchung, es gab nur eine Instanz, auch keine Berufung oder Revision, sie konnten mit Ladungsfristen von nur 24 Stunden arbeiten, Staatsanwälte waren berichtspflichtig, später wurde auch die richterliche Unabhängigkeit beschränkt.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht, das zunächst seinen Sitz in Altona und ab 1937 in Kiel hatte, agierte als mobiles Gericht, tagte auch in Flensburg, Husum, Schleswig und weiteren Städten. Insgesamt 534-mal in Altona, 1.875-mal in Kiel und 1.166-mal in der „Provinz“. Die rund hundert im Laufe der Zeit hier tätigen Richter und Staatsanwälte arbeiteten durchweg auch in der normalen Gerichtsbarkeit, wechselten für Sondergerichtssitzungen lediglich Robe und Türschild. In den 13 NS-Jahren führte das Sondergericht in Schleswig-Holstein 3.575 Hauptverfahren durch und fällte über mehr als 5.300 Menschen ein Urteil. Während der 30er Jahre war das Sondergericht nur für vergleichsweise wenige Delikte zuständig, mit Beginn des Krieges 1939 wurde die Zuständigkeit auf immer mehr, auch „normale“ Straftatbestände ausgeweitet. In den drei Kriegsjahren 1942-1944 fanden schließlich die zahlenmäßig meisten Verfahren statt.

Neben der Ahndung sogenannter „heimtückischer Äußerungen“ und des „Abhörens ausländischer Sender“, die selbst unter Kriegsbedingungen in keinem zivilisierten Staat der Welt als Verbrechen gelten würden, gab es einen weiteren Straftatbestand, der per se als Unrecht gelten kann: Die Bestrafung verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, der „das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“. Insbesondere standen auf Grund dieser Strafvorschrift zum „Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes“ deutsche Frauen vor dem Sondergericht, denen man einen zu vertraulichen Umgang mit Kriegsgefangenen nachwies: Mariechen S. aus einem Städtchen im Kreis Flensburg wurde noch am 22. Januar 1945 zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, weil sie, eine geschiedene Frau, mit einem französischen Kriegsgefangenen Schokolade gegessen

und auch geschlafen hatte. Die Urteilsbegründung führte aus: „Der Geschlechtsverkehr einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen ist nicht nur würdelos und gefährdet das Ansehen der deutschen Frau im Auslande, er bedeutet auch eine schwere Kränkung der deutschen Kämpfer an der Front, vor allem der Gefallenen.“

In den Kriegsjahren 1940 bis 1945 wurden insgesamt 229 Frauen neben 38 Männern wegen dieses Deliktes zu Freiheitsstrafen zwischen vier Monaten Gefängnis und vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Nur eine Minderheit von ihnen hat nach dem Ende des Krieges ein Wiedergutmachungsverfahren betrieben. Für sie und für viele andere der insgesamt mehr als 5.300 Verurteilten des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichtes galt nämlich auch in der bundesdeutschen Nachkriegszeit: Was ehemals verboten und strafbewehrt gewesen war, blieb unschicklich und peinlich. Ihr „Sich-Einlassen“ auf kriegsgefangene Männer wurde in ihrem persönlichen und gesellschaftlichen Umfeld entweder weiter abgelehnt oder als ein zu Recht geahndeter Bruch „damaliger Gesetze“ aufgefasst. Manche erreichten nach alliierter Gesetzgebung die Strafaufhebung oder Strafreduzierung, einige erhielten auch Wiedergutmachung. Die meisten der verurteilten Frauen mussten sich auch weiter schämen und ließen ihre Akte ruhen.

Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Quelle ist umfangreich: Ihre Besprechung wird in der Regel eine Doppelstunde in Anspruch nehmen. Stärkere Kürzungen bedeuteten jedoch den Verzicht auf die formalen Besonderheiten und auf wesentliche Hintergrundinformationen, die für das Verstehen des Falles und den Eindruck von der damaligen Situation grundlegend sind. Außerdem würden Facetten für die ethische Abwägung verloren gehen.

Es ist jedoch möglich, die Quelle in drei Abschnitte zu gliedern:

1. Einleitung (Formales),
2. der Fall (Hintergrundinformationen) und
3. das Urteil (abschließende Bewertung).

Damit wird eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung denkbar. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler zunächst nur Teil 1 und 2 bearbeiten und selber Vermutungen bezüglich der abschließenden Urteilsbegründung und des Strafmaßes [dann natürlich aus Teil 1 heraustrennen] anstellen. Gerade bei dieser Vorgehensweise bietet es sich an, mit Partnern oder Partnerinnen oder in einer Gruppe zu arbeiten. Mit Hilfe gezielter Leitfragen ist es möglich, die Schülerinnen und Schüler bei Herausfiltern der Informationen zu unterstützen und damit die Differenzierung und Anpassung an die Lerngruppe durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler können erarbeiten, warum Marie P. verurteilt wurde, welche Einstellung das Gericht gegenüber der Angeklagten und dem französischen Kriegsgefangenen erkennen ließ und welche Zielsetzun-

gen mit dem Gesetz und damit mit dem Urteil verbunden waren: Die Jugendlichen können sowohl die Haltung der Justiz herausstellen als auch versuchen, sich in die Lage von Marie P. und ihrem Freund hineinzusetzen, die nach Bekanntwerden ihrer – offenbar ernsthaften – Liebesbeziehung keinen anderen Ausweg sahen, als sich das Leben zu nehmen! Eine angemessene Irritation tritt dann ein, wenn man versucht, Situation, mutmaßliche Gefühlslage und Interessen des deutschen Verlobten an der fernen Front ebenfalls einzubeziehen.

In der Urteilsbegründung wird jedoch deutlich, welchen eigentlichen, nämlich rassistischen beziehungsweise völkischen Zweck das angewandte Gesetz erfüllen sollte: „den Stolz und die Würde des Deutschen Volkes“ zu wahren. Die Belange der Angeklagten (und im Übrigen auch ihres Verlobten!) hätten hinter die des „Volksganzen“ zurückzutreten.

Hier drängt sich ein Gegenwartsbezug und der Vergleich mit Artikel 1 des Grundgesetzes auf:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveränderlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Die Schülerinnen und Schüler können einen Vergleich zwischen damaligen und heutigen Zielsetzungen anstellen. Dabei wären wieder die Begriffe Individualität, Würde und Respekt und Toleranz richtungweisend: Was bedeuteten Individualität und Würde damals, was bedeuten sie heute? Welches Verhalten hätten Respekt und Toleranz damals erfordert und wie und wo sind wir heute dazu aufgefordert? An diese Fragen kann sich eine Diskussion über die heutige Gemeinschaft und aktuelle politische Entwicklungen anschließen.

Im Übrigen: Wir haben bewusst ein „mildes“ Beispiel ausgewählt: den intimen Kontakt zu einem Franzosen, mithin „nur“ zu einem „normalen“ Kriegsgegner. Im Falle des „verbotenen Umgangs“ mit „slawischen Untermenschen“ wie Polen waren drakonischere Strafen und Ächtungen der deutschen „Slawen-Flittchen“, insbesondere aber die polizeiliche Hinrichtung der betroffenen Männer üblich. Für alle Kreise Schleswig-Holsteins sind derartige Maßnahmen beziehungsweise Urteile überliefert. – Es ging uns um die geringfügige, um so nachvollziehbarere Abweichung von der gesellschaftlichen Norm.

7.

Der Brief eines jungen Kieler „Ostjuden“ Mendel Czapnik Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Studententhema am 27. Januar 2003

Die Quelle

Quellen für den diesen Vorschlag sind der Ausschnitt des Briefes eines jungen Kieler „Ostjuden“, Mendel Czapnik, und eine Abbildung des Mahnmals zur Erinnerung an die Zerstörung der Kieler Synagoge am 9.11.1938. Mendel Czapnik schreibt am 17.11.1938 an seine bereits nach Palästina ausgewanderten Eltern. Erschüttert und eindringlich schildert der junge Mann, wie er die Pogromnacht in Kiel erlebte, und berichtet von ihren Folgen.

Die Schülerinnen und Schüler können die Ereignisse aus der Perspektive Mendel Czapniks nachvollziehen und seine Ängste nachempfinden. Der Text ist leicht verständlich, so dass mit Hilfe gezielter Fragestellungen Informationen herausgearbeitet werden können. Durch die Einflechtungen über die Ereignisse in anderen Städten und die – uns in der Retrospektive als visionär anmutende – Schlussfrage des Schreibers, was der „Schluss“ dieser Entwicklungen sein werde, sind Anknüpfungspunkte gegeben, die auch einen Einsatz in der Oberstufe ermöglichen.

Und: Mahnmal sowie die Schilderungen des Briefes können direkt in Zusammenhang gebracht werden. Elemente der Beschreibungen Mendel Czapniks lassen sich im Mahnmal identifizieren. Mit Hilfe der Abbildung und des Textes der wesentlich früher angebrachten Gedenktafel kann zunächst über die Erinnerung an die Pogromnacht in Kiel 1968 (Gedenktafel), 1989 (Mahnmal) und heute nachgedacht werden.

„Gelobt sei Gott! Kiel, Donnerstag Liebe Eltern! Euren Brief habe ich erhalten. Ich kann Euch leider heute keine gute Nachrichten mitteilen. Gott sei Dank, dass ich bin gesund; mir ist nichts passiert und man hat mich nicht verhaftet und ins Konzentrationslager geschickt. Was hier vorgekommen ist, kann man Euch gar nicht schildern. Es wird Euch wahrscheinlich bekannt sein, dass ein gewisser Grünspan, ein jüdischer Jung von 17 Jahren, hat auf den deutschen Botschafter in Paris geschossen, und dieser Botschafter von Rath ist tot. Daraufhin hat man sich hier an uns gerächt auf jede Weise, hier in Kiel und in alle Städte in Deutschland. (...) Heute vor acht Tagen, hat man die hiesige Synagoge in Brand gesteckt. Man hat das Innere im Sitzungssaal der Synagoge und im kleinen Schulzimmer und die Wohnung von Frau Kappen und oben in der Synagoge alles verbrannt, darunter 9 Thorarollen. Das Feuer war so stark, dass die Fensterscheiben geplatzt haben vor Hitze. (...) Demoliert hat man bei mehreren

Juden die Wohnungen, auch bei deutschen Juden (...) Im hiesigen Krankenhaus liegen zwei Juden, Lask und Leven, man hat auf sie geschossen an diesem Donnerstagmorgen. Handeln kann man nicht. Ich musste meine Gewerbe abmelden und die Kunden bezahlen nicht viele, und dabei hat man nicht wohin zu laufen; Polen lässt nicht herein. (...) Du schreibst, ich soll mich wenden zu der hiesigen Gemeinde, zu welcher Gemeinde? Die Gemeinde sitzt im Konzentrationslager, das Vermögen hat die böshafte Regierung beschlagnahmt. Es gibt auch kein Hilfsverein in Hamburg, denn in Hamburg ist dasselbe gewesen was in Kiel. (...)

Was wird sein der Schluß? (...) Mendel“

Überlieferung

Der Brief des Mendel Czapnik befindet sich im Privatbesitz von Dietrich Hausschildt-Staff, der ihn 1988 erstmals als (vollständig übersetztes) Transkript publizierte: Dietrich Hausschildt-Staff: Novemberpogrom. Zur Geschichte der Kieler Juden im Oktober/November 1938, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Band 74, Heft 7/8, S. 129-172, hier: 156-159.

Der Beitrag liefert umfassende Informationen zum Novemberpogrom in Kiel. Einen zuverlässigen Überblick über die Reichspogromnacht in Schleswig-Holstein bietet Bernd Philippsen „... völlig überflüssige Versammlungshäuser“. Die Reichspogromnacht vom 9./10. November 1938 in Schleswig-Holstein, in: Miriam Gillis-Carlebach, Gerhard Paul (Hrsg.): Menora und Hakenkreuz, Neumünster 1998, S. 469-480. In dem Band sind auch weitere Regional- und Lokalbeiträge über die Pogromnacht im Land zu finden.

Die Fotografie des Mahnmals hat Holger Langhagen aufgenommen. Sie ist das Titelbild der 1992 erschienenen Broschüre: VVK-Pressestelle (Hrsg.): Dokumentation zur Geschichte der Kieler Synagoge und des Mahnmales an der Goethestr. 13, Kiel 1992. Darin findet sich auch der Text der Gedenktafel.

Hintergrundinformationen

Im November 1938 regelte der Schreiber Mendel Czapnik noch letzte Dinge für seine Eltern, die bereits nach Palästina ausgewandert waren. Er selbst wartete zu

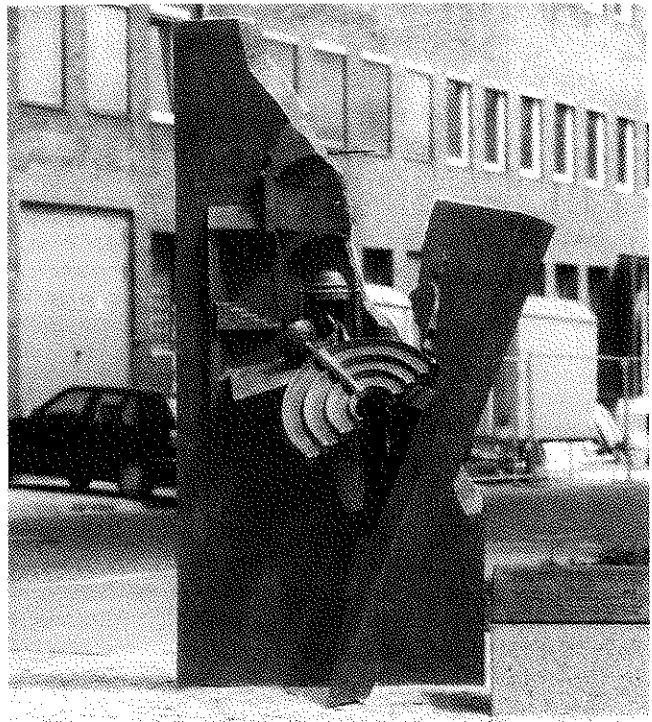
diesem Zeitpunkt auf sein Visum. Er verfasste den Brief am 17.11.1938 zwar überwiegend in deutscher Sprache, schrieb aber in hebräischer Kursivschrift, so dass deutsche Zensurbehörden eventuell deshalb „versagten“. Es handelt sich damit um eine besonders authentische und wertvolle Quelle aus dem unmittelbaren Geschehen. Mendel Czapnik gelang die Emigration nicht mehr: Er wurde, wie Hauschildt-Staff überliefert, später bei Fulda verhaftet und starb im KZ Sachsenhausen.

Durch den Brandanschlag in der Pogromnacht war die Synagoge zwar geschändet und beschädigt, jedoch nicht zerstört worden. Die Stadt Kiel „erwarb“ mit Kaufvertrag vom 3./12.12.1938 das Synagogengrundstück für die gegenüberliegenden Stadtwerke. In einem Brief schrieb der damalige Oberbürgermeister im Sommer 1939: „Der Ankauf des Grundstücks ... erfolgt im Zuge der Entjudung des Grundbesitzes.“ Die Jüdische Gemeinde konnte später nachweisen, dass sie den Verkaufserlös nicht erhielt.

Bis zur Zerstörung im Bombenkrieg nutzten die Stadtwerke das Gebäude als Bürogebäude. Überplanungen der Nachkriegszeit wurden nicht realisiert. Erst 1968 errichtete man auf dem Grundstück ein Wohnhaus. Im selben Jahr wurde die Gedenktafel an der Hauswand angebracht. Seither finden hier jährlich Gedenkveranstaltungen statt. 1986 regte Pastor Gottfried Mehnert auf einer derartigen Veranstaltung die Schaffung einer Erinnerungsstätte an, im Jahr darauf erklärte die damalige Stadtpräsidentin Silke Reyer, die Stadt Kiel wolle bis zum 50. Jahrestag im Jahr 1988 die Gedenkstätte „angemessener und würdiger“ gestalten. Die Stadtwerke würden sich beteiligen, unter anderem auch durch die Herausgabe und Finanzierung einer Dokumentation.

Der Entwurf des beauftragten Bildhauers Walter Arno erschien der an den Planungen beteiligten Hamburger jüdischen Gemeinde und der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit als „zu abstrakt“; Passanten müssten unmittelbar erkennen können, woran hier erinnert werde: Das Mahnmal solle im Gegensatz zur bisherigen Tafel unübersehbar sein. Schließlich wurde das von Doris Waschk-Balz geschaffene Objekt am 24. Mai 1989 in einer Feierstunde, an der auch aus Kiel stammende israelische Staatsbürger teilnahmen, der Öffentlichkeit präsentiert. Ziel des Mahnmals ist laut Doris Waschk-Balz, „in knapper und verständlicher Form den historischen Sachverhalt in Erinnerung zu bringen, dabei Betroffenheit und Trauer spürbar zu machen, einem Vergessen und Verdrängen entgegenzuwirken, die eigene Mitverantwortung bewusst zu machen“. Allein diese Chronologie dokumentiert die Schwierigkeiten des Gedenkens.

Das Mahnmal besteht aus einer nach außen relativ geschlossenen, nach innen jedoch reich gegliederten Form, was ein Charakteristikum der Synagogenarchitektur widerspiegeln soll, wonach nach außen Schlichtheit und Unauffälligkeit demonstriert wurde und sich im Innern die kultisch-religiöse Eigenständigkeit entfaltet. Durch die Ereignisse des 9. November wurde nach Ansicht der Künstlerin dieser geschützte Raum „brutal aufgebrochen, das Innerste, Heiligste bloßgelegt“. Seiner Bedeu-



tung gemäß steht der Thoraschrein an zentraler Stelle in der Darstellung. Der Riss, der Außen- und Innenform trennt, soll die Zerstörung visualisieren. Der zerrissene Thoravorhang, der gekippte Tisch und der herabstürzende Chanukka-Leuchter stehen symbolisch für „die Schändung des Heiligtums“.

Die Reichspogromnacht ordnet sich bekanntlich ein in die Stufen der zunehmenden Diskriminierung und Verfolgung der rassistisch definierten „Juden“ in Deutschland: Nach ersten und mäßig „erfolgreichen“ öffentlichen Boykottmaßnahmen im Zusammenhang mit der NS-Machtübernahme 1933, der rechtlich „geordneten“ Verdrängung von Juden aus dem öffentlichen Dienst und immer weiteren Berufsfeldern, der schrittweisen Entrechtung der Minderheit, dem Erlass der Nürnberger Rassegesetze im September 1935 folgten im Jahr 1938 massive Zuspitzungen: Ab August mussten jüdische Frauen den Zusatznamen „Sarah“ tragen und Männer „Israel“ dem Namen hinzufügen, ab Oktober wurden Pässe deutscher Juden mit dem roten Zusatzstempel „J“ versehen. Im selben Monat verschärfte sich der Konflikt zwischen Deutschland und Polen über den rechtlichen Status in Deutschland lebender Juden polnischer Staatsangehörigkeit: Als Ende Oktober von polnischer Seite eine Ausbürgerung drohte, reagierte das Deutsche Reich mit Ausweisung und Zwangsabschiebungen von etwa 17.000 polnischen Juden, deren Aufnahme Polen aber verweigerte, so dass sie zunächst im Niemandsland herumirrten und auf polnischer Seite interniert wurden, bis der Abschiebungsversuch unterbrochen wurde. Auch die Eltern und Geschwister des in Paris lebenden Herschel Grünspan waren unter den Internierten. Dieser schoss am 7.11.1938 auf Legationssekretär Ernst vom Rath, der zwei Tage später starb. Joseph Goebbels nutzte dieses Attentat und die Tatsache, dass die gesamte NS-Führung zu den jährlichen Feierlichkeiten anlässlich des Hitlerputsches am 9. November 1923 in München versammelt war, zu wüsten Angriffen auf das Weltjuden-

tum. Die NS-Funktionäre verstanden: Es folgte der größte organisierte Pogrom im Europa der Moderne, den man als spontanen Volkszorn hinstellte.

Die Folgen der Pogromnacht: Circa 100 ermordete Juden, zahlreiche Schwerverletzte, ungezählte Gewalttaten und rund 30 000 verhaftete jüdische Männer, die in die Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Dachau gebracht wurden. Fast alle Synagogen und jüdischen Friedhöfe wurden geschändet oder zerstört, ebenso ein Großteil der noch von Juden geführten Geschäfte und zahlreiche Wohnungen. Die Reichspogromnacht wird paradoxer Weise zum Ausgangspunkt neuer Hetzkampagnen und Entrechtungen genommen: Die endgültige Verdrängung aus dem Wirtschaftsleben und Bildungswesen und Kulturbetrieb folgt, die jüdischen Gemeinden und Organisationen müssen eine „Sühneleistung“ von einer Milliarde Reichsmark aufbringen. In Kiel hatten 1933 circa 600 Menschen, 0,3 Prozent der Bevölkerung, zur jüdischen Gemeinde gehört: die Hälfte schon lange hier lebende, angepasste und unauffällige „deutsche Juden“, die andere Hälfte während des Ersten Weltkriegs aus Polen zugewanderte „Ostjuden“, meist polnischer Staatsangehörigkeit, streng gläubig und nach Kleidung und Verhalten identifizierbar. Wie Mendel Czapnik: Sie waren also „anders“ oder „Fremde“. Im Herbst 1938 gab es nur noch 311 Gläubige in der jüdischen Gemeinde, ungefähr 100 „Rassejuden“ nichtjüdischen Glaubens addierten die Nationalsozialisten hinzu. Verwaltungsangehörige verteilten in der Nacht vom 9. auf den 10. November im Rathaus zivile Jacken an SA-Stoßtrupps. Diese plünderten mindestens elf Geschäfte und überfielen zahlreiche jüdische Familien. 50 jüdische Männer wurden schließlich ins Gefängnis gebracht, etwa die Hälfte später in Konzentrationslager. In den frühen Morgenstunden zündeten SA-Leute und Polizisten die Synagoge mit Benzin an, das sie in etwa 20 Milchkannen angeschleppt hatten; das innere Gebäude brannte aus, während die Feuerwehr nur die Nachbarn schützte. Zwei gezielte Morde scheiterten: Auf den polizeilichen Listen hatte man auch „einige der politisch gefährlichsten Juden“ der Stadt gekennzeichnet, wie der Bericht des SA-Führers unumwunden mitteilte: „Es waren das der Jude Lask und der Jude Leven. Beide sollten verhaftet und bei der geringsten Regung erschossen werden.“ Gustav Lask und Paul Leven waren bekannte Kieler Bürger, nationalkonservativ eingestellt und ehemalige Besitzer „besserer Geschäfte“ mit immer noch guten Kontakten innerhalb des höheren Kieler Bürgertums. Das machte sie Emporkömmlingen in der NSDAP besonders verhasst. Die Verschwörung bezog neben SA-, Partei- und Gestapoangehörigen auch Mitarbeiter der Kripo mit ein. In beiden Fällen versuchten die Täter unter polizeilichem Schutz die „Verhafteten“ von hinten zu erschießen. Die Verletzten blieben liegen, wurden aber nach langen Qualen doch ins Krankenhaus transportiert, wo sie überlebten und im Jahr darauf beide nach England emigrieren konnten.

Am 10. November 1938 lagen die Reste jüdischen Gemeindelebens in Trümmern, waren Gemeindearchiv und Religionsschule zerstört. Nur etwa der Hälfte der bis No-

vember 1938 in Kiel gebliebenen Juden gelang bis zum Kriegsbeginn noch die Flucht aus Deutschland.

Bearbeitung

Der im Original wesentlich längere und inhaltlich breitere Brief wurde für diese Wiedergabe stark gekürzt, um eine Konzentration auf die Schilderung des Brandanschlags auf die Synagoge und dessen Folgen zu ermöglichen – und damit einen direkten Bezug zur Geschichte und Ausgestaltung des Mahnmals. Schwerpunkt des Angebots ist die Verknüpfung von vergangenem Geschehen und Gedenken. Mit Hilfe gezielter Fragestellungen lässt sich der Brief zeitlich und räumlich verorten. Vorgeschichte, Anschlag und die persönliche Situation von Mendel Czapnik können erarbeitet werden. Hinsichtlich der Hilfestellungen und Erläuterungen ist eine Differenzierung möglich.

Der Verfasser beschreibt eindringlich seine schrecklichen Erlebnisse und die gefährliche Lage, in der er sich befindet. Mit der Synagoge hat die Gemeinde ihren zentralen Treffpunkt und ihren Schutzraum verloren. Und Mendel Czapnik findet in seiner Gemeinde niemanden mehr, an den er sich wenden kann. Auch aus dem benachbarten Hamburg ist keine Hilfe zu erwarten. – Welch eine Lage für den jungen Mann!

Am Ende seines Briefes fragt er, was der „Schluß“ dieser Entwicklung sein werde. Diese Frage kann aufgenommen werden. Die Antwort mündet in den Holocaust. Viele Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das Thema Nationalsozialismus und Judenverfolgung bearbeitet, andere verfügen über Teilinformationen aus Gesprächen, Büchern oder Filmen. Folgende Fragestellungen können bei der Betrachtung des Mahnmals leitend sein: Was wird dokumentiert? Wem ist das Denkmal gewidmet? Welche Teile aus Mendel Czapniks Schilderungen erkennen die Schülerinnen und Schüler im Mahnmal wieder? Welche Elemente lassen innerhalb der Darstellung unterscheiden? Welche Wirkung wird erzielt? Im Umgang mit Denkmälern ist die Unterscheidung der verschiedenen Zeitebenen von erheblicher Bedeutung: der eigentliche historische Anlass, die Stufen der Denkmalserrichtung (Jahrzehnte des Nicht-Gedenkens und der Hilflosigkeit, Gedenktafel 1968, seither jährliche Veranstaltungen, Planung des Mahnmals, Errichtung des Objekts, Kultur der jährlichen Veranstaltungen seither) und die Stufe der gegenwärtigen Betrachtung. Warum wird dieses Ereignisses so spät gedacht? Welche Wirkung erzielen die Gedenktafel, das Mahnmal, die Veranstaltungen? Welche Meinung haben die Schülerinnen und Schüler zu Gestaltung und Wirkung? Werden Gedenkstätten dieser Art überhaupt im Alltag wahrgenommen? Schließlich bietet es sich an, anlässlich des 27. Januar grundsätzlich über das Gedenken und Erinnern zu diskutieren: Welche Bedeutung, Funktion und Problematik werden mit Gedenktagen verbunden? Wie führen Gedenken und Erinnern zum Denken? – So könnten Schülerinnen und Schüler sich mit Vergangenem und der Erinnerung auseinandersetzen und dabei ihren eigenen Standpunkt finden.

8.

Das unglückliche Leben der Betty Voss:

Eine „asoziale Karriere“ in vier deutschen Staaten

Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Stundenthema
am 27. Januar 2004

Idee

Das im Folgenden kurz skizzierte Leben der Berta Voss (1911-1991) verlief furchtbar und unglücklich: Bereits als kleines Mädchen in der Endphase der deutschen Monarchie als „asozial“ identifiziert wurde sie dieses Stigma ihr Leben lang nicht mehr los, in der Zeit der Weimarer Republik Objekt repressiver staatlicher Fürsorge, in der NS-Zeit Opfer stetig anziehender, schließlich kaum vorstellbarer Verfolgungsgewalt und Entwürdigung sowie endlich in der Bundesrepublik nicht anerkannte NS-Verfolgte und wieder neu als „asozial“ Eingordnete.

Die Biografie der in Kiel sesshaften „Betty“ Voss symbolisiert Kontinuitäten der Ausgrenzung und Entwürdigung in vier deutschen Staaten des 20. Jahrhunderts. Zweifellos hätte auch der fünfte deutsche Staat, die DDR, die in Sachsen-Anhalt Geborene nicht freundlicher behandelt. Die schreckliche Erfahrung des KZ Ravensbrück bildet jedenfalls aus ihrer Perspektive lediglich den ultimativen Höhepunkt der stetig erfahrenen Ausgrenzung und wird so in eine gewisse historische Kontinuitätslinie gerückt: „Asoziale“ und andere gesellschaftliche Randgruppen haben es in Deutschland traditionell schwer, schwerer als in den meisten Nachbargesellschaften aller Himmelsrichtungen. Folglich darf es auch nicht verwundern, dass Menschen wie Betty Voss im Rahmen der ohnehin knauserigen „Wiedergutmachung“ für erlittenes NS-Unrecht leer ausgingen.

Der folgende Vorschlag für eine unterrichtliche Beschäftigung am 27. Januar 2004, dem seit 1997 als nationaler Gedenktag für die Opfer des Holocaust begangenen Jahrestag der Befreiung von Auschwitz, rückt den Aspekt der Kontinuität der Ausgrenzung von Randgruppen in Deutschland in den Mittelpunkt: Ein nüchterner Ablehnungsbescheid aus dem Jahr 1988 als fokussierende Quelle wird erschlossen und eingeordnet in die Biografie der Protagonistin.

Die Quelle

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN,

Mein Zeichen 55.7 928 318 Köln 16. Feb. 1988

Härteregelelung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung;

hier: Ihre Beihilfesache

Sehr geehrte Frau Voss!

Am 06.06.1987 beantragten Sie die Zuerkennung einer Beihilfe.

Zur Begründung Ihres Antrages tragen Sie u.a. vor, wegen Ihrer Freundschaft zu dem holländischen Zwangsarbeiter Johann Driesten seien Sie am 29.12.1942 verhaftet und am 06.02.1943 in das KZ-Lager Ravensbrück eingeliefert worden. Dort seien Sie bis zu Ihrer Befreiung geblieben. Ihrem Antrag kann ich nicht entsprechen, weil Sie nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 26.08.1981 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 29.08.1981) nicht beihilfeberechtigt sind. Nach diesen Richtlinien ist nur der Antragsteller berechtigt, der als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten hat. Er muß sich in einer besonderen Notlage befinden und bisher aus formellen Gründen keine Wiedergutmachungsleistungen erhalten haben. Dabei wird die Verfolgteigenschaft, die eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Beihilfe ist, durch den § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), der Bestandteil der Richtlinien ist, bestimmt.

Gemäß § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) ist Verfolgter, wer als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

Dies ist bei Ihnen nicht der Fall.

Wie aus dem Schreiben des Internationalen Suchdienst vom 26.01.88 zu ersehen ist, sind Sie nicht

aus einem der in § 1 BEG aufgeführten Gründen NS-Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen. Der Umgang mit Zwangsarbeitern, der wie hier offensichtlich persönliche Gründe hatte, stellt kein Zeugnis für eine politische Gegnerschaft zur NS-Diktatur aus. Der Umgang mit ausländischen Zwangsarbeitern war der gesamten deutschen Bevölkerung verboten. Für das Verbot waren – wie übrigens auch in anderen kriegsführenden Staaten – in erster Linie militärische Überlegungen maßgebend.

Ihr Antrag hat daher leider keine Aussicht auf Erfolg. Zur Gegendarstellung gebe ich Ihnen bis zum 30.04.1988 Gelegenheit.

Ich bedaure außerordentlich, Ihnen keine für Sie günstigere Nachricht geben zu können.

Hochachtungsvoll Im Auftrag

Überlieferung

Das Original dieses Bescheides wurde der Adressatin im Februar 1988 postalisch zugestellt. Es befindet sich heute im Besitz des Autors. Eine Abgangskopie wird sich im (umfangreicheren) Vorgang beim Regierungspräsidenten Köln finden.

Fotografische Quellen

„Schicksal bleibt stumm“ hat die Regisseurin Barbara von Poschinger ihren Film über Betty Voss überschrieben. Er wurde 1993 in der ZDF-Reihe „Das kleine Fernsehspiel“ gesendet. Informationen zum Film gibt es unter www.zdf.de.

Biografische Hintergrundinformationen

Am 25.1.1911 kommt Berta Leue in Groß Lübs bei Magdeburg zur Welt. Gewalt bestimmt das Leben in der kleinen Landarbeiterfamilie. Ihre Erinnerung setzt mit einer Tragödie ein: Sie muss als Fünfjährige erleben, wie der Vater die kranke Mutter erschlägt, weil „das Essen nicht auf dem Tisch war“. Arzt und später Gericht glauben ihr nicht, „ich war'n Kind, so war es früher.“ Betty flieht mit 18 zum ersten Mal, ist „auf Tippelei“. In Berlin als herumtreibende Minderjährige aufgegriffen, bringt sie im Gefängnis am Alex ihren ersten Sohn zur Welt und muss zurück in ihr familiäres Milieu. Mit 20 flieht sie im Jahr 1931 wieder. Diesmal nach Kiel, wohin sie auch in Zukunft immer wieder gehen wird. Sie kommt unter bei „Mutter Therese“, einem Fürsorgeheim für Mädchen.

Sie lernt „Eichhörnchen“ kennen, heiratet 1933 und zieht zu ihm, bringt einen Sohn zur Welt, zwei Jahre später ihre Tochter. Das Leben bleibt die gewohnte Hölle, ihr Mann trinkt und schlägt zu, sie bettelt, die Familie fällt immer wieder auf, stört den ns-deutschen Aufbruch in Kiel, gerät in die Fänge staatlicher „Fürsorge“. Der Mann

reagiert auf Gewalt, passt sich notdürftig an, leidet Elend und Gewalt immer mehr auf Betty und die Kinder ab. Betty verliert am Ende den Kampf gegen Käthe Götz, die für sie zuständige unerbittliche Fürsorgerin. Sie wohnt wieder bei „Mutter Therese“, die Kinder leben zunächst im katholischen Kinderheim, dann sind sie weg: „Den einen Morgen komme ich denn da hin, de Dirn hatte ich noch gestillt, da sagt die Oberin denn, „ach ja, das tut dann nicht mehr nötig, ihre Kinder sind nicht mehr da“, sagt, mein Jung, mein Dirn weg, „ja tut mir leid“.

Am 13.1.1937 wird Betty mit Beschluss des Amtsgerichts Kiel entmündigt, wegen „Geistesschwäche“. Anschließend folgt die Einweisung ins Landeskrankenhaus nach Schleswig. Namhafte Kieler Wissenschaftler liefern die ärztlichen Gutachten. Wollen sie die kleine, trotzige Frau schützen, ihr durch attestierte Unmündigkeit helfen? Alles spricht im Quellenbefund dagegen, vieles für die Praxis nationalsozialistischer Rassenreinigungspolitik. Nach drei Jahren Anstalt akzeptiert Betty die Scheidung, wird entlassen, bleibt in Kiel in der fürsorglichen Aufsicht von Käthe Götz, die bald die Einweisung Bettys ins ehemalige Arbeitshaus in Glückstadt, einer ausdrücklichen „Anstalt für Asoziale“ erwirkt. Hier „verlobt“ sich Betty mit „Audi“, einem Kleinkriminellen, der 1942 in Fuhlsbüttel geköpft wird, wegen Diebstahls bei kriegsbedingter Verdunkelung. Zu diesem Zeitpunkt ist Betty wieder in Kiel, arbeitet zusammen mit Zwangsarbeitern in der Rüstungsproduktion, missachtet das strenge private Kontaktverbot Deutscher mit den „Fremdarbeitern“. „Verlobt“ sich wieder, mit Johann Driesten, einem Holländer. Sie werden denunziert, zusammen mit anderen im Dezember 1942 aufgegriffen und verhaftet. Johann Driesten wird darauf im Januar 1943 in das KZ Neuen-gamme überstellt und dort am 3. April ermordet.

Bettys „Strafe“ für den verbotenen Kontakt: Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Ihr Transport trifft dort am 9. März 1943 ein. Die Häftlingsnummer 16746 wird sie nie wieder vergessen. Sie trägt den schwarzen Winkel für „Asoziale“. Auch die anderen Häftlinge, etwa die mit dem roten Winkel gekennzeichneten „Politischen“, missachteten die auffälligen und oft hilflosen Schwarzwinkler, die SS rekrutiert ihre Hilfstruppen unter den härteren „Berufsverbrecherinnen“, die den grünen Winkel tragen. Betty ist damit auch im KZ ganz unten. Sie arbeitet im Straßenbau, dann in der Näherei – und schließlich im Krematorium. 133 000 Frauen werden 1939 bis 1945 nach Ravensbrück verbracht, 90 000 von ihnen sterben. Betty muss Leichen der Mithäftlinge holen, in den Ofen schieben, die kaum verkohlten Reste mit Sand in einen See transportieren. Nie wird sie richtig darüber sprechen können, immer aber, bis zum Tod, bleiben die furchtbaren Träume – und der traurige Blick in eine undefinierte Ferne. Andere zerbrechen, Betty hält durch, aber unter unwürdigsten Bedingungen. Zwei endlose Jahre lang.

Statistisch gesehen, hat sie noch Glück. Denn „Asoziale“ sind im NS-Deutschland an Leib und Leben bedroht, Objekte der Rassenpolitik, werden sterilisiert, in das Programm zur „Vernichtung unwerten Lebens“ einbezogen, für medizinische Versuche „verbraucht“. Aus Ravens-

brück schreibt ein Tötungsarzt an seine Frau: „die Arbeit flutscht nur so“. Betty wird nicht selektiert, sie überlebt auch den „medizinischen“ Versuch, die Entfernung eines Bewegungsmuskels im Arm. Sie kennt den handelnden Oberarzt, er ist der Bruder eines Händlers in Kiel.

Nach ihrer Befreiung geht Betty wieder nach Kiel. Wieder allein. Wieder einsam. Ein formloser Antrag auf Entschädigungszahlungen geht mit Unterlagen verloren. 1949 lernt sie auf dem Bahnhof „Fiete“ kennen, geht mit in seinen Garten. Der Zettel am Morgen danach: „Liebe Kleine! Bleib doch hier! Ich hab Deine Papiere mit!“ Sie bleibt, heiratet ihn 1951, es ist der erste Mann, der sie nie schlägt. „Ich sag, ‚Vati, ich will wieder frei sein‘, ich habe ihm ja alles erzählt, ‚ist gut‘, sagt er, ‚Mutti, wir gehen beide hin‘, da sind wir hingegangen zum Vormundschaftsgericht.“ Käthe Götz im städtischen Gesundheitsamt ist immer noch zuständig für sie. In ebenso bruchloser Kontinuität und ohne Selbstzweifel von Ärzten und Richtern beendet auch das Amtsgericht die Entmündigung am 2. März 1953 mit der Formel: „...ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entmündigungsgründe nicht mehr fortbestehen, sondern dass die Entmündigte nunmehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten sinn- und planvoll zu erledigen.“ Betty und Fiete Voß bleiben in ihrem Garten. Der Mann hat Arbeit als Metallbauer. Die Holzlaube, die niemand „Baracke“ nennen darf, wird notdürftig ausgebaut. Es ist Bettys beste Zeit. Sie ist nicht glücklich, wie auch, aber zufrieden.

Einmal rafft sie sich sogar auf, die jüngeren Kinder zu suchen. Den Älteren hat sie 1945 kurz bei ihrem Vater in Gommern gesehen, er ist zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt, will unbedingt mit ihr weg, sie aber geht nachts, ohne ihn. Er wird später Volkspolizist in der DDR, sie sehen sich nie wieder. Die Jüngeren spürt sie 1953 auf Nordstrand auf. Sie finden einander nicht mehr, das Verhältnis ist zerstört: Die Kinder kennen keinen Grund, die Mutter zu lieben. Deren Kraft reicht nur zur Selbsterhaltung, woher soll sie mehr nehmen? Sie liebt Tiere, im Garten leben zwei steinalte Gänse, ein Dackel und Vögel. Daneben zahllose Zwerge, in der Laube viele Puppen. Sie redet mit ihnen und kompensiert mit diesem Idyll die Leiden der Vergangenheit und das eigene Versagen als Mutter. Der Mann stirbt 1985. Im Winter sind alle anderen Gärten leer. Betty vereinsamt. Sie ist 74 Jahre alt.

Und sie muss einen für sie existenziellen Kampf gegen die städtische Ordnungspolitik jetzt allein bestehen: 1986 geht es in Kiel um die gewichtige Frage, wie eine Großstadt es den letzten 36 verbliebenen Störenfriedern vermittelt, dass das dauerhafte Wohnen in Kleingärten unerwünscht ist, schließlich gibt es die Umwelt bedrohende Entsorgungsprobleme und manches mehr, was ein guter Magistrat zu bedenken hat. Ziel: Die Stadt will die letzten illegalen Gartenhäuser beseitigen. Betty Voß jagt Sozialarbeiter und Beamte davon, die ihre wahrlich guten Gründe, Furcht vor öffentlichen Heimen und Behörden zu haben, nicht kennen. Mit fremden Frauen redet sie überhaupt nicht mehr. Ihre Angst wird nicht verstanden, aber im Kleingartenmilieu als laute Schrulle

wenigstens akzeptiert. Die Zahlungsaufforderung wird dennoch zugestellt. Sie lautet auf astronomische 4 598,12 Mark.

„Norbert, sie woll'n mir wieder quälen“, sagt sie 1987 im Straßenwahlkampf zu Norbert Gansel, dem damaligen Kieler Bundestagsabgeordneten. Er hält den Kontakt zu ihr, seine Besuche im Krankenhaus werden wichtig für sie, denn „asozial“ ist keine NS-Kategorie, und Mitpatientinnen und Personal verstehen zu unterscheiden. Es dauert Jahre, um die Verantwortlichen in der Stadt zum Einlenken zu bewegen. Schließlich darf Betty bleiben.

Ihr Vertrauen reicht wieder, um zu einer neuen Frau intensive Nähe aufzubauen, einer Filmemacherin. Betty fährt auch mal mit ins Hamburger St.-Pauli-Theater, auf dem Programm ist eine Seemannsklamotte. Sie geht mit, ruft dazwischen, gestikuliert, wie ein großes Kind: Es ist ihr erster Theaterbesuch, sie kennt die Regeln nicht. Hauptdarsteller Freddy Quinn empfängt Betty in der Pause in seiner Garderobe, spricht mit ihr, umarmt sie am Ende. Betty kann darauf nicht schlafen vor Aufregung und Freude, ihr Fiete will in den 40ern mit Freddy in einem Obdachlosenasyll übernachtet haben.

Es soll ein Film über Betty entstehen, doch die Anstalten winken ab. NS-Verfolgung ist ein abgegrastetes Thema. „Verkaufen“ lässt sich ein langes Radiointerview und ein Kurzbeitrag fürs Regionalfernsehen. 1992 kauft das ZDF, später auch Arte und andere.

Betty lässt sich parallel auf einen letzten Behördenkampf ein, den um ihre „Wiedergutmachung“. 1987 wird für sie der Antrag auf eine einmalige Beihilfe von 5 000.- MARK für erlittenes NS-Unrecht gestellt. Nachweise lassen sich erbringen. Und das politische Klima ist günstig, im Deutschen Bundestag wird über „vergessene Gruppen“ diskutiert, 42 Jahre nach Kriegsende am 7. März 1988 eine gesetzliche Wiedergutmachung für Homosexuelle, Sinti und Roma sowie „Asoziale“ erlassen. Bettys Bescheid ergeht schon im Februar: Die Ablehnung, hier als Hauptquelle eingebracht.

Sie ist tief verletzt, aber lässt sich zum Einspruch überreden und erhält auf der neuen kulanteren Gesetzesbasis den einmaligen Betrag. Schließlich wird ihr Ende 1989 sogar eine rückwirkend ab 1988 (und nicht 1945) zu zahlende Zusatzrente von 830,22 MARK zugestanden, immerhin die Verdoppelung ihres kargen Einkommens. Nach drei Jahren Bearbeitung, zahllosen Schreiben, Telefonaten und Unterschriften. Betty ist jetzt fast 79, sie hat noch 17 Monate zu leben.

Eine Rehabilitation ist das Geld nicht. Aber sie kann zum Frisör gehen, Hilfsdienste im Garten endlich einmal bezahlen, sprechende Puppen kaufen, Kohlen bringen lassen, „Essen auf Rädern“ bestellen, sogar ein eigenes Telefon erhalten. Die Laube ist feucht und ungesund, sie kränkelt. Ein kleiner Fernsehbeitrag des NDR, ein persönlicher Brief mit einer spontanen Spende des ergriffenen Moderators, den sie vom Bildschirm kennt, trösten sehr. Andere aus der Kleingartenkolonie haben den Bericht ge-

sehen, begegnen ihr jetzt anders. Nicht einmal ihr Mann hatte die KZ-Haft geglaubt! Zum achtzigsten Geburtstag kommen Menschen in die Laube, die sonst nicht kamen. Sogar die Tochter.

Ein kleines Stück Würde hat Betty sich zurückerobert, als sie am Pfingstmontag 1991 an nicht erkanntem Überzucker stirbt. Der morgens gerufene Notarzt fährt wieder, weil sie ihre Angst vor Heim und Krankenhaus herausschreit. Nachmittags weist der nächste sie resoluter ein, es ist zu spät.

Bearbeitungsmöglichkeiten

Engagierte Lehrkräfte werden ohne Konkretisierungen mit diesem Material eine für ihre Lerngruppe geeignete Stunde gestalten können. Deshalb – wie in allen diesen Handreichungen – nur kurze Hinweise:

Reales „unverschuldetes“ Leid als NS-Opfer und harte herzige bundesrepublikanische Bewältigung, mithin zwei Charakteristika der NS-Verfolgungsgeschichte, werden unmittelbar deutlich:

- Im biografischen Fallbeispiel der Betty Voß sind Unge- rechtigkeit und Unangemessenheit der „Wiedergut- machung“ evident: Zwei höllische Jahre im Konzentrationslager Ravensbrück, lediglich aufgrund sozialer Auffälligkeit und verbotenen Privatkontaktes zu einem Zwangsarbeiter veranlasst, sind erst nach 1988 eingeschränkt wiedergutmachungsfähig.
- Die Quelle stellt ein vergleichsweise klares und durch- aus repräsentatives Schriftstück aus dem Prozess der bundesdeutschen „Wiedergutmachung“ dar: Sie weist aus, wie eng und knauserig selbst noch in der späten Nachbesserungsphase die relevanten Kriterien (Verfolgengruppen und Verfolgungsgründe) ange- wandt wurden. Selbst das Bemühen um vorgeblich „vergessene Gruppen“ wird damit konterkariert.

Die Ursache liegt im Nachkriegskonsens der Vergan- genheitsbewältigung, der in diesem Punkt auch die Op- ferverbände der (politisch oder rassistisch) Verfolgten mit einschloss: Sie hatten es bereits während der KZ-Haft oft als Strafverschärfung aufgefasst, mit „Berufsverbre- chern“ und „Asozialen“ zusammen eingesperrt zu wer- den. Und nach Kriegsende blieben die gesellschaftlichen Vorurteile gegenüber einigen verfolgten Gruppen bruch- los erhalten.

Das galt und gilt auch für „Asoziale“: Es handelt sich um einen sozialen Begriff, der selbst in der NS-Zeit niemals begrifflich geklärt, also juristisch und wenigstens im Ver- waltungsdeutsch definiert wurde, und doch jedermann/ frau klar zu sein scheint. Auch uns.

Hier könnte eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Biografie von Betty Voß einsetzen: Sie entstammt dem nicht klassenbewussten Unterschichtenmilieu und ver- lässt es auch später nicht. Sie trägt in vier deutschen Ge- sellschaften das Stigma „asozial“ und erfährt nur seltene

und geringe Chancen. Sie ist ein Objekt staatlicher Für- sorge und Ordnungspolitik zugleich: bereits aktenkundig während der wilhelminischen Ära, konkret aufgefallen und behandelt in der Weimarer Republik, während der NS-Zeit wird es die wahre Hölle, in den anschließenden Jahrzehnten des Wiederaufbaus und Wirtschaftswun- ders verbleibt ein Nischendasein am Rande. Staatliche Behörden sind aus ihrer Perspektive weiterhin feindlich gesinnt, immerhin bleibt die böse Fürsorgerin von der Weimarer Republik bis in die Bundesrepublik hinein im Amt und „für“ sie tätig, und die sehr späte wie hart er- kämpfte kleine „Wiedergutmachung“ kann nur noch für Monate ein bisschen Würde zurückgeben.

Fraglos ein Frauenleben als Opfer: Die Kindheit ist furchtbar, das eigene Familienleben später auch. Sie wird dreifache Mutter, aber sie scheitert auch selbst in dieser Rolle. Aus der Perspektive ihrer Kinder sieht manches dann anders aus und werden Verlust und Schmerz indivi- duell mit Erinnerung gefüllt.

Weitere Hintergrundinformationen

NS-Verfolgte konnten in der Bundesrepublik Deutschland für während der NS-Zeit erlittene Gewaltmaßnahmen aus rassistischen, religiösen, weltanschaulichen oder poli- tischen Gründen „Wiedergutmachung“ – eine beeindru- ckende Wortschöpfung übrigens – beantragen. Zu unter- scheiden ist dabei zwischen Rückerstattungsansprüchen für erlittene materielle Schäden und Entschädigungsan- sprüchen für nichtmaterielle Schädigungen, darunter der gewaltsame Tod naher Angehöriger, längere Haft sowie gesundheitliche und berufliche Schädigungen.

Kaum ein Recht ist derart kompliziert ausgelegt wie das der Wiedergutmachung. Auch in Schleswig-Holstein ar- beiteten die zunächst gebildeten „Sonderhilfsausschüs- se“ auf der Basis vieler Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Von Bedeutung waren das „Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergün- stigungen und Hilfeleistungen an politisch Verfolgte“ und das „Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebe- ne“, beide vom Landtag beschlossen am 4. März 1948. Auf massiven Druck der Alliierten verabschiedete der Deutsche Bundestag erst 1953 mit dem „Bundesergän- zungsgesetz“ eine erste bundesweite Rechtsgrundlage. Das undurchdachte Gesetz wurde im Sommer 1956 durch das verbesserte „Bundesentschädigungsgesetz“ ersetzt. Schließlich folgte im Jahr 1965 das abschließen- de „Bundesentschädigungs-Schlußgesetz“. Seither wer- den immer wieder Härtefallregelungen für so genannte vergessene Gruppen geschaffen, aber die eigentliche Wiedergutmachung fand mit Antragschluss 1969 ihren Abschluss.

Zunächst waren Zahlungen an Opfer des Nationalso- zialismus als ergänzende Fürsorgezahlungen gestaltet worden. Erst mit der Bundesgesetzgebung folgte der Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung. Schritt für Schritt erweiterte man in den Nachkriegsjahren den

Kreis der Entschädigungsberechtigten und verfeinerte die Anerkennung von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Aber: Große Gruppen der NS-Verfolgten sahen sich von Wiedergutmachungsleistungen auf Dauer ausgeschlossen. Sie wurden keineswegs übersehen, wie der Begriff der „vergessenen Gruppen“ suggeriert, sondern bewusst ausgegrenzt, vom Gesetzgeber (in diesem Fall dem gesamten Parlament), von den Sachverständigen und Entschädigungsverwaltungen wie –gerichten und auch von den Verfolgtenverbänden.

Wiedergutmachung beantragen konnten nur diejenigen Verfolgten, die in einer definierten geografischen Beziehung zu Deutschland standen. Osteuropäische Juden und Zwangsarbeiter hatten bis zur Jahrhundertwende keine Chance. Ausgeschlossen waren ferner ganze Gruppen Verfolgter, so beispielsweise wieder in der Bundesrepublik aktive Kommunisten, Homosexuelle, „Kriminelle“, „Asoziale“ – und in der Realität sehr oft auch Sinti und Roma. Nicht die Verfolgung an sich, nicht etwa der Nachweis von jahrelanger KZ-Haft, sondern die nachgewiesene Ursache der Verfolgung aus den genannten vier Motiven und die „Würdigkeit“ der Person waren nachzuweisen.

9.

Abschiedsbrief aus der Todeszelle

Vorschlag für ein schulart- und klassenstufenübergreifendes Stundenthema
am 27. Januar 2005

Die Idee

2005 jährt sich das Ende von Krieg und NS-Gewaltherrschaft zum 60. Mal. Der 27. Januar ist dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus gewidmet. Neben all denen, die auf Grund ihrer Religion, ihres Aussehens oder ihrer Überzeugungen von den Nationalsozialisten verfolgt worden sind, gibt es eine weitere Personengruppe, der bisweilen noch heute die Anerkennung als Opfer verwehrt bleibt. Ein konkretes Beispiel liefert das von „Sondergerichten“ begangene Unrecht:

Seit Beginn der NS-Herrschaft wurden politische Gegner der Nationalsozialisten, vor allem Anhänger von KPD und SPD, auch von „Sondergerichten“ verfolgt. Die Urteile dieser Gerichte behielten auch in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel ihre Gültigkeit und viele der Verurteilten erfuhren auch noch lange nach dem Krieg eine gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung. Sie selbst oder ihre Angehörigen haben nur selten Wiedergutmachung erhalten: Kontinuität in den Gerichtssälen. Viele der Richter, die während des „Dritten Reiches“ „Recht“ gesprochen hatten, machten auch in der Bundesrepublik Karriere. So verwundert es kaum, dass die Justiz zumeist nicht bereit war, ihre früheren Urteile aufzuheben und damit eigene Fehler einzugestehen. Justiz und Gesetzgeber beriefen sich darauf, dass sich die Richter an das damals geltende Recht gehalten hätten. Dabei wurde vergessen, dass die Gerichtsverfahren im NS-Staat an sich oft der Rechtsstaatlichkeit entbehrten. Das gilt insbesondere und generell für die Schnelljustiz vor Sondergerichten.

Vor dem Hintergrund dieses Gedenktages soll die vorliegende Handreichung Lehrkräften in Schleswig-Holstein schulart- und klassenübergreifend die Möglichkeit bieten, anlässlich des 27. Januars 2005 mit ihren Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen.

Bei der ausgewählten Quelle handelt es sich um den im Originalwortlaut wieder gegebenen Abschiedsbrief des in der Todeszelle im Gefängnis von Altona sitzenden Bruno Tesch. Der 20jährige Klempnergeselle, der auf Grund von falschen Zeugenaussagen verurteilt wurde, widmet darin seine letzten Worte tröstend seiner Mutter.

Die Quelle

Altona, den 1. August 1933

Meine liebe Mutter!

Nun ist es endlich so weit.

Die Begnadigung ist abgelehnt. Wenn Du diesen Brief bekommst, dann lebe ich nicht mehr.

Liebe Mutti, dass ich Dir so einen Kummer bereiten musste, das schmerzt mich tief. Du glaubst es gar nicht. Ich bitte Dich herzlich, nehme es nicht so schwer. Tue es mir zu lieb.

Siehe, ich nehme es auch nicht so schwer. Wir unterhalten uns sehr ruhig, die Beamten sind sehr freundlich. Ich habe Kuchen und Tabak, alles was ich mir wünsche. Liebste Mutti, ich bitte Dich, überwinde dies um meinetwillen. Du musst leben bleiben um meine Unschuld ans Tageslicht zu bringen. Das ist mein letztes Vermächtnis an Dich. Du musst es an den Tag bringen, was für ein grässlicher Justizmord an mir verübt wurde. Weißt Du, ich habe die letzte Woche so eine Ahnung gehabt, darum wollte ich immer einen schönen Brief von Dir haben.

Es ist mir ein Trost, dass ich Deinen Brief noch bekam. Hast Du auch das gehäht. Ich habe heute schon einen Brief an Dich geschrieben. Also ich bitte Dich herzlich, bleibe, Du liebste Mutti, ruhig.

Es ist vielleicht besser, als wenn ich Jahre im Zuchthaus gesessen hätte. Mein Leben wäre dann doch verpfuscht.

Du hast vielleicht manchmal gedacht, dass ich Dich nicht liebe, aber ich konnte meine Liebe nicht zeigen. Es lag mir nie. Aber ich habe Dich sehr geliebt.

Verzeih mir bitte, wenn ich manchmal recht lieblos an Dir war, aber es war Nervosität.

Ich habe heute eine Wiederaufnahme durch den Rechtsanwalt eingereicht, wird aber wohl nichts nützen. Aber Du sollst sie zu Ende durchführen. Darum musst Du am Leben bleiben, sieh liebe Mutti, sonst kümmert sich doch niemand drum. Vergesse bitte meine Sachen nicht. Hauptsache sind die Hefte, dort

stehen meine Notizen drin. Du musst auch eine Eingabe machen, dass Du meine Überreste bekommst.

Ich möchte gern ein richtiges Begräbnis haben. Ich bin heute fotografiert worden. Der Herr Vorsteher hat mir versprochen, zwei Bilder für Dich zu besorgen. Hole sie bitte auch ab. Das ist mein letztes Andenken für Dich. Also ich bitte Dich herzlich, sei tapfer, ich weiss, Du wirst es durchringen, denn Du hast ja etwas, wofür Du kämpfen musst. Also nochmals, sei tapfer.

Es küsst Dich liebe Mutti
zum letzten mal Dein Dich
innigliebender Sohn
Bruno.

Der Rechtsanwalt wird Dir von meiner letzten Stunde berichten. Soeben ist die Wiederaufnahme abgelehnt.

Lebe wohl geliebte Mutter, die Uhr ist jetzt 5. In einer halben Stunde hat mein Herz aufgehört zu schlagen. Sei recht tapfer, ich bin es auch. Ich lege die Begründung (2 Stück) bei. Nicht die Hände ruhen lassen

Es küsst Dich herzlich
Dein einziger Sohn Bruno.

Überlieferung

Bei diesem Brief handelt es sich um eine Abschrift aus dem Buch: Breloer, Heinrich/ Königstein, Horst: Blutgeld. Materialien zu einer deutschen Geschichte, Köln 1982, S. 69. Sprachlich ist der Brief unverändert übernommen worden. Das Original dieses Briefes sowie weitere Schreiben, Zeugnisse und das Gefängnistagebuch von Bruno Tesch befinden sich in der Ernst Thälmann Gedenkstätte in Hamburg.

Hintergrundinformationen zur Quelle

Bruno Guido Camillo Tesch wurde am 22. April 1913 in Kiel geboren. Sein Vater fiel im Ersten Weltkrieg. Einen Teil seiner Jugend verbrachte er bei seinem Großvater in Italien, bevor er zu seinem Stiefvater nach Altona zog. Nach der Schule machte er eine Lehre als Klempner. Bereits früh engagierte er sich politisch. Von seinen Mitmenschen wurde er als aufrecht, ehrlich und mutig beschrieben. Aus Protest gegen die „Aufrüstungspolitik der SPD“ verließ er im März 1931 die sozialdemokratische Jugendorganisation. Daraufhin schloss er sich der KPD an: Die politischen Spannungen und wirtschaftlichen Probleme im Reich übertrugen sich erkennbar auch auf die Stadt, in der er lebte. Immer öfter geriet er in Auseinandersetzungen zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten. Am Tag des „Altonaer Blutsonntags“, am 17. Juli 1932, hielt Bruno Tesch sich in der Nähe des Tatorts auf. Bei einer Schlägerei mit SA-Leuten wurde er verletzt und später mit weiteren Anwohnern von der

Polizei festgenommen. Während seiner Haft schrieb er eine Reihe von Briefen und führte ein Gefängnistagebuch. Darin kommentierte er die gegen ihn vorgebrachten Zeugenaussagen. Immer wieder beteuerte er seine Unschuld. Dabei scheint er nie die Hoffnung verloren zu haben, dass ihm eines Tages Gerechtigkeit wiederfahren würde. Am 1. August 1933 wurde Bruno Tesch gemeinsam mit drei seiner Mitangeklagten im Gefängnis Altona enthauptet. Die leiblichen Überreste wurden 1 ½ Jahre in der Anatomie der Universität Berlin aufbewahrt, bevor sie anonym in Berlin Marzahn vergraben wurden. Erst 1938 entdeckten seine Angehörigen das Grab. 1947 fand Bruno Tesch schließlich seine letzte Ruhe auf dem Ohlsdorfer Friedhof in Hamburg.

Hintergrundinformationen zum Thema

Am 17. Juli 1932 veranstaltete die NSDAP einen Demonstrationzug durch das „rote Altona“, zu diesem Zeitpunkt noch eine zur preußischen Provinz Schleswig-Holstein gehörende Industriestadt mit einer starken Arbeiterbewegung. Trotz vorhergehender blutiger Unruhen – am Wochenende zuvor waren zwei Sozialdemokraten und zwei Kommunisten von NSDAP-Anhängern umgebracht worden – hatte der SPD-Reichstagsabgeordnete und Altonaer Polizeipräsident Otto Eggerstedt den Umzug genehmigt. An dem Marsch durch Altona nahmen ca. 7000 Nationalsozialisten aus Schleswig-Holstein und Hamburg teil. Nach einer Auseinandersetzung zwischen SA-Männern und umstehenden Passanten fielen Schüsse. Zwei SA-Leute wurden getötet und drei weitere Umzugsteilnehmer verletzt. Den Schützen gelang im allgemeinen Durcheinander unerkannt die Flucht. Daraufhin begann die Polizei das Viertel zu „säubern“. Innerhalb von drei Stunden wurden 16 Personen – allesamt unbeteiligte und unbewaffnete Anwohner oder Passanten – von Polizeikugeln getötet. Noch am Sonntagabend begann der in Schleswig residierende schleswig-holsteinische Regierungspräsident Abegg damit, die Öffentlichkeit gezielt falsch zu informieren. Die offizielle Stellungnahme lautete: Es habe sich um einen „geplanten kommunistischen Feuerüberfall gehandelt“. Die Polizisten seien aus Fenstern und von Dächern beschossen worden und hätten sich erfolgreich verteidigt. Die Vorgänge des sogenannten „Altonaer Blutsonntags“ wurden durch Lügen und Falschinformationen zusätzlich ausgeweitet. Die alleinige Schuld für die Vorfälle wurde der KPD zugeschoben. Die offiziellen Stellen versuchten vom eigenen Fehlverhalten abzulenken, unter anderem auch deshalb, weil sie die Absetzung der preußischen Regierung durch Reichskanzler von Papen befürchteten.

Der „Altonaer Blutsonntag“ gab der Reichsregierung von Papen dann aber doch den gewünschten Vorwand, die noch amtierende preußische SPD-Regierung abzusetzen. Der sogenannte „Preußenschlag“ (20.7.1933) sollte der Reichsregierung den Zugriff auf die Polizei und Verwaltung des größten Teilstaates im Deutschen Reich sichern. Bereits am 14. Juli 1933 hatte Reichspräsident Hindenburg eine entsprechende Notverordnung unterzeichnet.

Zwischen 1933 und 1937, also in der Herrschaftsphase der Nationalsozialisten, fanden sechs Prozesse im Zusammenhang mit dem „Altonaer Blutsonntag“ vor dem Altonaer Sondergericht statt. Sie waren Teil der „Rachejustiz“, die unmittelbar mit der „Machtübernahme“ ab Januar 1933 einsetzte. Die bei Ausschreitungen mit den politischen Gegnern getöteten nationalsozialistischen Anhänger sollten „geahndet“ werden. Gleichzeitig trat ein Straffreiheitsgesetz in Kraft, das nationalsozialistische Täter begnadigte. Die Justiz betätigte sich bei der Aburteilung von Kommunisten und Sozialisten als „willfähriger Handlanger“. Und besonders die Verfolgung von Kommunisten stieß auch in der Bevölkerung auf große Zustimmung.

Verhandlungsbeginn des ersten „Blutsonntagsprozesses“ war der 8. Mai 1933. Nach dem Inkrafttreten der Reichstagsbrandverordnung (28.2.1933) waren die Rechte der Angeklagten stark eingeschränkt. Der Prozess entsprach keinen rechtstaatlichen Prinzipien. Wichtige Grundrechte der Angeklagten waren eingeschränkt, Richter und Staatsanwälte politisch voreingenommen. Die Verteidiger der Angeklagten erhielten weder vollständige Akteneinsicht noch durften sie sich für ihre Mandanten ernsthaft einsetzen – in diesem Fall drohten ihnen Gefängnisstrafen. Dennoch versuchte das Gericht der „Öffentlichkeit“ gegenüber den Eindruck eines fairen Prozesses zu vermitteln. Von vornherein stand fest, dass eine bestimmte Anzahl von Todesurteilen „gewollt“ war, um die beiden getöteten SA-Männer zu „rächen“. Weder der Polizei noch der Gestapo war es im Zuge ihrer Ermittlungen gelungen, einen der Schützen zu ermitteln. Um dennoch Verurteilungen zu erreichen, schreckten Staatsanwaltschaft und Polizei auch vor der Fälschung von Beweisen nicht zurück. Als auch dieses nicht ausreichte, präsentierten die Staatsanwälte eine Reihe von – der NSDAP nahestehenden – Zeugen, die mit ihren Aussagen die Verurteilung der Angeklagten sicher stellen sollten. Am 2. Juni 1933 wurden vier Angeklagte, darunter Bruno Tesch, vom Altonaer Sondergericht zum Tode, sechs weitere zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen, aber direkt nach dem Prozess von der Polizei in ein Konzentrationslager eingeliefert. Keinem der Angeklagten konnte nachgewiesen werden an der Erschießung der beiden SA-Leute beteiligt gewesen zu sein. Alle Angeklagten waren auf Grund von Zufällen oder Denunziation auf die Anklagebank geraten.

Trotz offensichtlicher Fehlentscheidungen blieben die Urteile bis zum November 1992 rechtskräftig. Zwischen 1945 und 1992 lehnten Hamburger Gerichte in 14 Fällen die Wiederaufnahme der Verfahren ab. Erst 47 Jahre nach Kriegsende und unter erheblichem politischen Druck war die Hamburger Justiz bereit die Urteile dieses speziellen Verfahrens aufzuheben.

Der Justiz war bereits zu Zeiten der Weimarer Republik nachgesagt worden, auf dem „rechten Auge blind zu sein.“ Die ersten Beweisfälschungen in den Ermittlungen zum „Altonaer Blutsonntag“ geschahen noch am Ende der Weimarer Republik. Die Fälschungen waren so

offensichtlich, dass die Verantwortlichen davon ausgegangen sein müssen, ob ihrer Tat unbehelligt zu bleiben. Nach der Machtübernahme blieb der Justizapparat weitgehend unverändert. Einige Tatbestände wurden aber mit der Zeit den bisherigen Gerichten entzogen und vor den neu geschaffenen Sondergerichten verhandelt. Es handelt sich um die Möglichkeit eines „kurzen Prozesses“, die im Laufe der NS-Zeit immer intensiver und ausufernder genutzt wurde und zwischen der polizeilichen Schutzhaft auf der einen und der regulären Justiz auf der anderen Seite ein zusätzliches staatliches Gewaltinstrument schuf.

Bis 1937 war für Schleswig-Holstein das Sondergericht in Altona zuständig. Nach dem „Großhamburggesetz“ verlagerte das Sondergericht seinen Sitz nach Kiel. Mit Hilfe der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ (28.2.1933) und der sogenannten „Heimtückeverordnung“ (21.3.1933) sollten die Sondergerichte schnell und hart gegen Regimegegner vorgehen. War das Sondergericht bis 1934 nur für politische Straftaten zuständig, so wurden bald auch normale Straftaten verhandelt, ab Kriegsbeginn waren die Sonderverfahren die Normalität. Verfahren konnten innerhalb von 24 Stunden eröffnet werden. Eine gerichtliche Beweisaufnahme entfiel. Die Grundrechte wurden damit wesentlich eingeschränkt. Verfahren vor dem Sondergericht unterlagen keiner Berufungsinstanz. Bei Todesurteilen gab es lediglich die Möglichkeit eines Gnadengesuches. In der Zeit von 1933 bis zum Kriegsausbruch verhandelte das Sondergericht 913 Hauptverfahren. Bis zum Mai 1945 kamen noch weitere 2662 Prozesse hinzu. Das Gericht verhängte 144-mal die Todesstrafe.

Der ehemalige Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Heribert Ostendorf, beurteilt die Gültigkeit der Verfahren vor den Sondergerichten wie folgt: „Nur eine Generalaufhebung der Urteile der NS-Sondergerichte kann heute eine Lösung sein im Sinne der Rehabilitierung der Opfer der NS-Justiz, im Sinne des Rechtsfriedens.“

Bearbeitungsmöglichkeiten

Bedingt durch die Länge, die formalen Besonderheiten und die Emotionalität der Quelle wird ihre intensive Bearbeitung eine Doppelstunde benötigen. Sofern die Besprechung innerhalb einer Unterrichtsstunde erfolgen soll, müssen Kürzungen vorgenommen und Teile der Hintergrundinformationen ausgelassen werden. Die ethische und moralische Dimension des Briefes und seines Entstehungszusammenhanges sollten nicht unter den Tisch fallen.

Die Quelle bietet mehrere Zugriffsmöglichkeiten: Durch ihre gute Lesbarkeit und die klare Darstellung der Situation des Verurteilten können auch jüngere Schüler als ersten Zugriff die Lage des Briefschreibers und die Rechtlosigkeit der Situation nachvollziehen und verstehen. Die hinter ihrer Entstehung stehenden schwierigen und vielschichtigen Aspekte der Entwicklung der Sondergerichte, die Gründe für die vermehrte Verurtei-

lung von Kommunisten und Sozialisten bereits in der Weimarer Republik und deren Rechtlosigkeit im entstehenden NS-Staat bzw. die auch in der Bundesrepublik häufig ihre Gültigkeit behaltenden Urteile der Sondergerichte bedürfen einer intensiven, differenzierten und anspruchsvollen Lektüre und Bearbeitung des Textes. Eine Verknüpfung mit bereits zuvor im Unterricht erworbenem Wissen über die Struktur des NS-Staates und die Gesellschaft bietet sich an.

Die Bearbeitung der Quelle sollte, dem allgemeinen Aufbau des Unterrichts entsprechend, in mehrere Arbeitsschritte unterteilt werden:

- Ein plastischer Unterrichtseinstieg in das Thema kann durch den ersten Teil der Quelle erfolgen, in der der Briefschreiber selber seine Situation beschreibt.
- Eine weitere Unterteilung des Briefes in Einzelabschnitte ermöglicht einerseits die sukzessive Erarbeitung von vertiefenden Informationen über die individuelle Situation des Verurteilten, andererseits entsteht ein Verständnis für die herrschende Rechtlosigkeit. Insbesondere durch die schnelle Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens und den Appell an die Mutter, das entstandene Unrecht nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, gelingt über den emotionalen auch ein kognitiver Zugang.
- Der Gegenwartsbezug zu den juristischen Verfahrensweisen in einem demokratischen Staat wie der Bundesrepublik ermöglicht einen direkten Vergleich zwischen den unterschiedlichen Systemen des nationalsozialistischen Deutschlands und einer Demokratie.
- An diesen Vergleich kann eine Auseinandersetzung mit der häufig nicht oder erst spät erfolgten Rücknahme der Verurteilungen der Sondergerichte durch die Gerichte der Bundesrepublik und die fehlenden Wiedergutmachungen anschließen.
- Und grundsätzlich gilt für den Gesamttext: Er berichtet über die Gedanken eines zu Unrecht zum Tode verurteilten Menschen. Diese letzten Zeilen können unterrichtlich genutzt werden, um dessen Situation, als Beispiel für viele, plastisch und nachvollziehbar werden zu lassen.

Wo gibt es nähere Informationen?

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Telefon: (0431) 5403-0
Fax: (0431) 5403-200
Internet: www.iqsh.de

Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG)

Gottorfstraße 6 b
24837 Schleswig
Telefon: (04621) 861890
Fax: (04621) 36545
Internet: www.izrg.de

Landeszentrale für Politische Bildung

Kehdenweg 27
24103 Kiel
Telefon: (0431) 988-5937
Fax: (0431) 988-5942
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus (AKENS)

Johannesstraße 50
24143 Kiel
Sprecher: Eckhard Colmorgen

Beirat für Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein

Schweizerstraße 58
23714 Malente
Sprecher: Prof. Dr. Uwe Danker

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

Harderkoppel 15
24217 Schönberg/Holstein
Vorsitzender: K.-H. Buhse
Christian-Albrechts-Universität
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Nordfriisk Institut

Osterstraße 63
25821 Bredstedt

United States Holocaust Memorial Museum

100, Raoul Wallenberg Place,
SW, Washington, DC 20024-2150,
Telefon: (202) 488-6144, Fax: (202) 488-0438
Internet: www.ushmm.org.

KZ-Gedenk- und Begegnungsstätte Ladelund der Ev. Kirchengemeinde St. Petri

Leiterin Karin Penno-Burmeister
Raiffeisenstraße 3
25926 Ladelund
Tel. 04666/449
Fax 04666-989537
E-Mail: kz-gedenkstaette-ladelund@t-online.de
Internet: www.kz-gedenkstaette-ladelund.de

KZ-Gedenkstätte Husum-Schwesing

25813 Schwesing bei Husum
in Trägerschaft des Kreises Nordfriesland,
Kultur- und Schulamt
25813 Husum
Verantwortlich für die Betreuung: Ernst-Walter Schmidt
Tel. 04861/8973-102
Fax : 04621/8973-111
E-Mail: kulturamt@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Gedenkstätte Ahrensböök

Flachsörste 16
23623 Ahrensböök
Tel. 04525/493060
Fax 04525/493090
E-Mail: gedenkstaettenahrensboek@t-online.de
Internet: www.gedenkstaetteahrensboek.de

KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch

Leiter: Gerhard Hoch
Buchenstr. 2
25486 Alveslohe
Tel. 04193/2925
Fax: 04193/2925
E-Mail: hoch@kz-kaltenkirchen.de
Internet: www.kz-kaltenkirchen.de

